

# Bundesgesetzblatt

# Teil I

2023

Ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 2023

Nr. 395

# Verordnung zur Neuordnung der Ausbildung in den umwelttechnischen Berufen

Vom 20. Dezember 2023

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBI. I S. 920) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBI. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBI. I S. 5176) verordnen das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

#### Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Verordnung über die Berufsausbildung zum Umwelttechnologen für Wasserversorgung und zur Umwelttechnologin für Wasserversorgung (Wasserversorgungsumwelttechnologen-Ausbildungsverordnung WasUTechAusbV)
- Artikel 2 Verordnung über die Berufsausbildung zum Umwelttechnologen für Abwasserbewirtschaftung und zur Umwelttechnologin für Abwasserbewirtschaftung (Abwasserbewirtschaftungsumwelttechnologen-Ausbildungsverordnung AbwUTechAusbV)
- Artikel 3 Verordnung über die Berufsausbildung zum Umwelttechnologen für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und zur Umwelttechnologin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft (Kreislauf- und Abfallwirtschaftsumwelttechnologen- Ausbildungsverordnung KrAbfWUTechAusbV)
- Artikel 4 Verordnung über die Berufsausbildung zum Umwelttechnologen für Rohrleitungsnetze und Industrieanlagen und zur Umwelttechnologin für Rohrleitungsnetze und Industrieanlagen (Rohrleitungsnetz- und Industrieanlagenumwelttechnologen-Ausbildungsverordnung RohrlndUTechAusbV)
- Artikel 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### Artikel 1

# Verordnung

über die Berufsausbildung zum Umwelttechnologen für Wasserversorgung und zur Umwelttechnologin für Wasserversorgung (Wasserversorgungsumwelttechnologen-Ausbildungsverordnung – WasUTechAusbV)\*

#### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt 1

# Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung

- § 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes
- § 2 Dauer der Berufsausbildung
- § 3 Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan
- § 4 Struktur der Berufsausbildung und Ausbildungsberufsbild
- § 5 Ausbildungsplan

#### **Abschnitt 2**

# Abschlussprüfung

- § 6 Aufteilung in zwei Teile und Zeitpunkt
- § 7 Inhalt des Teiles 1
- § 8 Prüfungsbereich des Teiles 1
- § 9 Inhalt des Teiles 2
- § 10 Prüfungsbereiche des Teiles 2
- § 11 Prüfungsbereich "Beurteilen und Beheben einer elektrotechnischen Betriebsstörung"
- § 12 Prüfungsbereich "Gewinnen, Aufbereiten und Speichern von Wasser"
- § 13 Prüfungsbereich "Sicherstellen der Verteilung von Trinkwasser"
- § 14 Prüfungsbereich "Wirtschafts- und Sozialkunde"
- § 15 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung
- § 16 Mündliche Ergänzungsprüfung

# **Abschnitt 3**

# Weitere Berufsausbildungen

§ 17 Befreiung von Teil 1 der Abschlussprüfung und Anrechnung von Ausbildungszeiten

# Abschnitt 4

#### Schlussvorschrift

§ 18 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Anlage Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Umwelttechnologen für Wasserversorgung und zur Umwelttechnologin für Wasserversorgung

<sup>\*</sup> Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 4 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

# Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung

§ 1

# Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf mit der Berufsbezeichnung des Umwelttechnologen für Wasserversorgung und der Umwelttechnologin für Wasserversorgung wird nach § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt. Der Ausbildungsberuf ist, soweit die Berufsausbildung im Bereich des öffentlichen Dienstes stattfindet, Ausbildungsberuf des öffentlichen Dienstes. Im Übrigen ist er Ausbildungsberuf der gewerblichen Wirtschaft.

§ 2

#### Dauer der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

#### Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (2) Von der Organisation der Berufsausbildung, wie sie im Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf von den Ausbildenden abgewichen werden, wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern.
- (3) Die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen von den Ausbildenden so vermittelt werden, dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren bei der Ausübung der beruflichen Aufgaben ein.

§ 4

#### Struktur der Berufsausbildung und Ausbildungsberufsbild

- (1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:
- 1. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
- 2. integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Berufsbildpositionen gebündelt.

- (2) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:
- 1. Erstellen und Anwenden von Unterlagen,
- 2. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen,
- 3. Herstellen und Trennen von Stoffgemischen,
- 4. Beurteilen von ökologischen Kreisläufen und Anwenden von Hygienemaßnahmen,
- 5. Lagern, Bearbeiten und nachhaltiges Anwenden von Werk-, Hilfs- und Gefahrstoffen,
- 6. Erkennen von elektrischen Gefahren und Einleiten von Maßnahmen,
- 7. Auswählen und Handhaben von Werkzeugen und Maschinen,
- 8. Betreiben von technischen Systemen,
- nachhaltiges Bewirtschaften von Wasserressourcen und Durchführen von Maßnahmen zur Absicherung von Wasserschutzgebieten,
- 10. Prüfen von Wasserbeschaffenheit, Durchführen von Wasseraufbereitung und Sicherstellen von Trinkwasserqualität,
- 11. Sicherstellen von Wasserförderung, -speicherung und -verteilung,
- 12. Durchführen und Beurteilen von Mess-, Steuer- und Regelprozessen,
- 13. Bedienen und Instandhalten elektrischer Anlagen sowie
- 14. Beurteilen von Kundenanlagen und Sicherstellen von Trinkwasserschutz.

- (3) Die Berufsbildpositionen der integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:
- 1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
- 2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,
- 3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit,
- digitalisierte Arbeitswelt,
- 5. Kommunizieren mit Kundinnen und Kunden sowie im Team und
- 6. Umsetzen von Sicherheitsvorschriften und Betriebsanweisungen.

#### Ausbildungsplan

Die Ausbildenden haben spätestens zu Beginn der Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans für jeden Auszubildenden und für jede Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen.

#### Abschnitt 2

# Abschlussprüfung

#### § 6

### Aufteilung in zwei Teile und Zeitpunkt

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus den Teilen 1 und 2.
- (2) Teil 1 soll im dritten Ausbildungshalbjahr stattfinden.
- (3) Teil 2 findet am Ende der Berufsausbildung statt.
- (4) Wird die Ausbildungsdauer verkürzt, so soll Teil 1 der Abschlussprüfung spätestens vier Monate vor dem Zeitpunkt von Teil 2 der Abschlussprüfung stattfinden.
  - (5) Den jeweiligen Zeitpunkt legt die zuständige Stelle fest.

#### § 7

#### Inhalt des Teiles 1

Teil 1 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf

- die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten zwölf Monate genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
- den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

#### § 8

# Prüfungsbereich des Teiles 1

- (1) Teil 1 der Abschlussprüfung findet im Prüfungsbereich "Mechanisches Anpassen eines umwelttechnischen Systems" statt.
- (2) Im Prüfungsbereich "Mechanisches Anpassen eines umwelttechnischen Systems" hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
- 1. technische Unterlagen auszuwerten, technische Parameter zu bestimmen, technische Berechnungen durchzuführen, Arbeitsabläufe zu planen sowie Materialien und Arbeitsmittel auszuwählen,
- 2. Werk-, Hilfs- und Gefahrstoffe zu unterscheiden und Einsatzgebieten zuzuordnen,
- 3. Fertigungsverfahren auftragsbezogen auszuwählen und die Auswahl zu begründen,
- 4. Bauteile durch maschinelle und manuelle Bearbeitung herzustellen sowie manuell zu Baugruppen zu fügen,
- 5. Prüfverfahren und Prüfmittel anzuwenden,
- 6. Risiken durch Krankheitserreger zu bewerten und Präventions- und Gegenmaßnahmen vorzuschlagen,
- 7. Risiken für ökologische Kreisläufe zu beurteilen und Konsequenzen für das nachhaltige Handeln aufzuzeigen,
- 8. elektrische Gefahren aufzuzeigen und Maßnahmen bei Unfällen einzuleiten,

- 9. Arbeitsergebnisse zu prüfen, zu beurteilen und zu dokumentieren,
- Vorschriften zur Unfallverhütung und Umweltschutzbestimmungen einzuhalten und die Sicherheit von Arbeitsmitteln zu beurteilen sowie
- 11. Maßnahmen zum Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz sowie zur Qualitätssicherung durchzuführen.
- (3) Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen. Während der Durchführung wird mit ihm ein situatives Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt. Weiterhin hat er Aufgaben, die sich auf die Arbeitsaufgabe beziehen, schriftlich zu bearbeiten.
- (4) Die Prüfungszeit für die Durchführung der Arbeitsaufgabe beträgt insgesamt 5 Stunden. Das situative Fachgespräch dauert höchstens 15 Minuten. Die Prüfungszeit für die schriftliche Bearbeitung der Aufgaben beträgt 60 Minuten.
- (5) Die Durchführung der Arbeitsaufgabe und das situative Fachgespräch werden in einer Bewertung zusammengefasst. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind die Bewertungen wie folgt zu gewichten:
- 1. die Bewertung der Arbeitsaufgabe mit dem situativen Fachgespräch mit 60 Prozent und
- 2. die Bewertung für die schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben mit 40 Prozent.

#### Inhalt des Teiles 2

- (1) Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf
- 1. die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
- den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.
- (2) In Teil 2 der Abschlussprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.

#### § 10

# Prüfungsbereiche des Teiles 2

Teil 2 der Abschlussprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

- 1. "Beurteilen und Beheben einer elektrotechnischen Betriebsstörung",
- 2. "Gewinnen, Aufbereiten und Speichern von Wasser",
- 3. "Sicherstellen der Verteilung von Trinkwasser" sowie
- 4. "Wirtschafts- und Sozialkunde".

# § 11

#### Prüfungsbereich "Beurteilen und Beheben einer elektrotechnischen Betriebsstörung"

- (1) Im Prüfungsbereich "Beurteilen und Beheben einer elektrotechnischen Betriebsstörung" hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
- 1. eine Betriebsstörung zu erkennen und zu lokalisieren, Installations- und Stromlaufpläne auszuwerten und das fehlerhafte Betriebsmittel zu identifizieren,
- 2. Messgeräte und Arbeitsmittel auszuwählen,
- 3. Maßnahmen zum Schutz gegen elektrische Gefährdungen festzulegen,
- 4. eine Fehlersuche durchzuführen,
- 5. unter Beachtung von Betriebs- und Umgebungsbedingungen systemgleichen Ersatz für fehlerhafte Betriebsmittel auszuwählen und den Austausch der fehlerhaften Betriebsmittel vorzunehmen,
- 6. Funktionsprüfungen unter Einhaltung von Sicherheitsanforderungen durchzuführen und
- 7. die Betriebsstörung und die durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.
- (2) Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen. Nach der Durchführung wird mit ihm ein auftragsbezogenes Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt.
- (3) Die Prüfungszeit für die Durchführung der Arbeitsaufgabe beträgt insgesamt 75 Minuten. Das auftragsbezogene Fachgespräch dauert höchstens 15 Minuten.

#### Prüfungsbereich "Gewinnen, Aufbereiten und Speichern von Wasser"

- (1) Im Prüfungsbereich "Gewinnen, Aufbereiten und Speichern von Wasser" besteht die Prüfung aus zwei Teilen.
- (2) Im ersten Teil hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
- 1. Wasserproben zu entnehmen, physikalisch-chemische Analysen durchzuführen und die Ergebnisse zu dokumentieren und zu beurteilen sowie
- 2. Anlagen und Anlagenteile zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und Wasserspeicherung zu betreiben und instand zu halten.

Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen, die aus einer Teilaufgabe, die sich auf den Nachweis nach Satz 1 Nummer 1 bezieht, und aus einer weiteren Teilaufgabe, die sich auf den Nachweis nach Satz 1 Nummer 2 bezieht, besteht. Die Arbeitsaufgabe ist mit praxisüblichen Unterlagen zu dokumentieren. Während der Durchführung der Teilaufgaben nach Satz 2 wird mit dem Prüfling jeweils ein situatives Fachgespräch über die Teilaufgabe der Arbeitsaufgabe geführt. Die Teilaufgabe, die sich auf den Nachweis nach Satz 1 Nummer 2 bezieht, kann digital mittels eines Simulationsprogramms durchgeführt werden; vor der Prüfung ist dem Prüfling die Gelegenheit zu geben, sich in das Simulationsprogramm einzuarbeiten. Die Prüfungszeit für die Durchführung der Teilaufgaben nach Satz 2 beträgt jeweils 90 Minuten. Die situativen Fachgespräche dauern jeweils höchstens 5 Minuten.

- (3) Im zweiten Teil hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
- 1. den Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage unter Beachtung der vorhandenen Wasserressourcen zu erläutern.
- Gefährdungen der Wassergewinnung zu erkennen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefährdungen auszuwählen und zu beschreiben,
- 3. Möglichkeiten für die Probenahme zu benennen, physikalisch-chemische Analysen zu erläutern, Probenahmeprotokolle anzufertigen sowie die Ergebnisse zu dokumentieren und zu beurteilen,
- 4. die Durchführung der Wasseraufbereitung mittels Steuerungs- und Regelungsprozessen zu beschreiben,
- die Bedienung von Anlagen und Anlagenteilen zur Wasserspeicherung unter Beachtung der Grundlagen der Hygiene zu beschreiben sowie
- 6. den Betrieb und die Instandhaltung von Anlagen und Anlagenteilen zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und Wasserspeicherung zu erläutern.

Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten. Die Prüfungszeit für die schriftliche Bearbeitung der Aufgaben beträgt 120 Minuten.

- (4) Aus den Bewertungen der beiden Teilaufgaben nach Absatz 2 Satz 2 wird als Bewertung des ersten Teils das arithmetische Mittel berechnet. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind die Bewertungen wie folgt zu gewichten:
- 1. die Bewertung für den ersten Teil mit 60 Prozent und
- 2. die Bewertung für den zweiten Teil mit 40 Prozent.

#### § 13

# Prüfungsbereich "Sicherstellen der Verteilung von Trinkwasser"

- (1) Im Prüfungsbereich "Sicherstellen der Verteilung von Trinkwasser" besteht die Prüfung aus zwei Teilen.
- (2) Im ersten Teil hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
- 1. Wasserverlustanalysen durchzuführen und Instandhaltungsmaßnahmen einzuleiten,
- 2. Baustellen zu koordinieren und abzusichern und
- 3. einen Trinkwasserhausanschluss nach Vorgaben herzustellen, instand zu setzen und zu betreiben.

Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen. Die Arbeitsaufgabe ist mit praxisüblichen Unterlagen zu dokumentieren. Während der Durchführung der Arbeitsaufgabe wird mit dem Prüfling ein situatives Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt. Die Prüfungszeit für die Durchführung der Arbeitsaufgabe beträgt insgesamt 75 Minuten. Das situative Fachgespräch dauert höchstens 5 Minuten.

- (3) Im zweiten Teil hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
- 1. die Durchführung von Wasserverlustanalysen zu erläutern und Instandhaltungsmaßnahmen zu beschreiben,
- 2. die Absicherung und Kennzeichnung von Baustellen zu erläutern,
- die Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses zu erläutern sowie dessen Betreiben und Instandsetzung zu beschreiben,
- 4. Datenschutzvorgaben beim Betreiben der Kundenanlage einzuhalten,
- 5. die Kontrolle von Kundenanlagen unter Beachtung der Trinkwassergüte zu erläutern sowie

6. Dokumentationen zu erstellen.

Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten. Die Prüfungszeit für die schriftliche Bearbeitung der Aufgaben beträgt 90 Minuten.

- (4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind die Bewertungen wie folgt zu gewichten:
- 1. die Bewertung für den ersten Teil mit 60 Prozent und
- 2. die Bewertung für den zweiten Teil mit 40 Prozent.

#### § 14

#### Prüfungsbereich "Wirtschafts- und Sozialkunde"

- (1) Im Prüfungsbereich "Wirtschafts- und Sozialkunde" hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.
  - (2) Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.
  - (3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

#### § 15

#### Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung

(1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. "Mechanisches Anpassen eines umwelttechnischen Systems" mit 20 Prozent,

"Beurteilen und Beheben einer elektrotechnischen Betriebsstörung" mit 15 Prozent,

3. "Gewinnen, Aufbereiten und Speichern von Wasser"

mit 35 Prozent,

4. "Sicherstellen der Verteilung von Trinkwasser"

mit 20 Prozent

sowie

5. "Wirtschafts- und Sozialkunde"

- mit 10 Prozent.
- (2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 16 wie folgt bewertet worden sind:
- 1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens "ausreichend",
- 2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens "ausreichend",
- 3. im Prüfungsbereich "Beurteilen und Beheben einer elektrotechnischen Betriebsstörung" mit mindestens "ausreichend",
- 4. in mindestens zwei weiteren Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens "ausreichend" und
- 5. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit "ungenügend".

Über das Bestehen ist ein Beschluss nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes zu fassen.

#### § 16

#### Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich für die schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.
  - (2) Dem Antrag ist stattzugeben,
- 1. wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:
  - a) "Gewinnen, Aufbereiten und Speichern von Wasser",
  - b) "Sicherstellen der Verteilung von Trinkwasser" oder
  - c) "Wirtschafts- und Sozialkunde",
- wenn die schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben des Prüfungsbereichs nach Nummer 1 Buchstabe a, Buchstabe b oder Buchstabe c schlechter als mit "ausreichend" bewertet worden sind und
- 3. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann. Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur durchgeführt werden in
- 1. dem schriftlich zu bearbeitenden Teil des Prüfungsbereichs nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a,
- 2. dem schriftlich zu bearbeitenden Teil des Prüfungsbereichs nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder
- 3. dem Prüfungsbereich nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c.

- (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern.
- (4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis der schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

# Weitere Berufsausbildungen

§ 17

#### Befreiung von Teil 1 der Abschlussprüfung und Anrechnung von Ausbildungszeiten

- (1) Bei erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung nach § 15 Absatz 2 der Abwasserbewirtschaftungsumwelttechnologen-Ausbildungsverordnung
- 1. ist der oder die Auszubildende von Teil 1 der Abschlussprüfung befreit und
- ist die abgeschlossene Berufsausbildung im Umfang von 18 Monaten auf die Dauer der Berufsausbildung anzurechnen, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.
- (2) Bei erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung nach § 15 Absatz 2 der Kreislauf- und Abfallwirtschaftsumwelttechnologen-Ausbildungsverordnung
- 1. ist der oder die Auszubildende von Teil 1 der Abschlussprüfung befreit und
- 2. ist die abgeschlossene Berufsausbildung im Umfang von 18 Monaten auf die Dauer der Berufsausbildung anzurechnen, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.
- (3) Bei erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung nach § 15 Absatz 2 der Rohrleitungsnetz- und Industrieanlagenumwelttechnologen-Ausbildungsverordnung
- 1. ist der oder die Auszubildende von Teil 1 der Abschlussprüfung befreit und
- 2. ist die abgeschlossene Berufsausbildung im Umfang von 18 Monaten auf die Dauer der Berufsausbildung anzurechnen, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

#### Abschnitt 4

#### **Schlussvorschrift**

§ 18

# Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die am 1. August 2024 bestehen, können nach den Vorschriften dieser Verordnung unter Anrechnung der bisher absolvierten Ausbildungszeit fortgesetzt werden, wenn

- 1. die Vertragsparteien dies vereinbaren und
- 2. der oder die Auszubildende noch keine Zwischenprüfung absolviert hat.

Anlage (zu § 3 Absatz 1)

# Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Umwelttechnologen für Wasserversorgung und zur Umwelttechnologin für Wasserversorgung

# Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd.					Richtwerte chen im
Nr.	Berufsbildpositionen		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 12. Monat	13. bis 36. Monat
1	2		3	4	4
1	Erstellen und Anwenden von Unterlagen	a)	Informationen aus unterschiedlichen Quellen beschaffen, bearbeiten und bewerten		
	(§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	b)	fremdsprachige Fachbegriffe anwenden		
		c)	technische Zeichnungen lesen, Skizzen und Pläne anfertigen, auswerten und umsetzen	3	
		d)	auftragsbezogene, insbesondere technische, Unterlagen erstellen		
2	Durchführen von qualitätssichernden	a)	Prüfverfahren und Prüfmittel auftragsbezogen auswählen		
	Maßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	b)	Maßnahmen der Qualitätssicherung im eigenen Arbeitsbereich anwenden und dabei rechtliche Regelungen einhalten		
		c)	Arbeitsergebnisse auf Qualität und Plausibilität prüfen, Abweichungen und deren Ursachen feststellen sowie Maßnahmen zu deren Behebung ergreifen und diese dokumentieren	3	
		d)	zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen		
3	von Stoffgemischen	a)	Stoffe und Stoffgemische sowie deren Eigenschaften und Reaktionsverhalten unterscheiden		
	(§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	b)	Proben nehmen und die Entnahme dokumentieren		
	d)	c)	Stoffgemische herstellen, trennen und nach technischen, rechtlichen und betrieblichen Vorgaben entsorgen	6	
		d)	Stoffe und Stoffgemische ihren Eigenschaften entsprechend kennzeichnen		
		e)	Ergebnisse kontrollieren und dokumentieren		
4	Beurteilen von ökologischen Kreisläufen und Anwenden von Hygienemaßnahmen	a)	Umweltbelastungen der Luft, des Wassers und des Bodens erkennen und Auswirkungen betrieblichen Handelns auf ökologische Kreisläufe abwägen		
	,	b)	Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltbelastungen der Luft, des Wassers und des Bodens auswählen und einleiten		
		c)	betriebliche Vorgaben sowie technische und rechtliche Regelungen der Hygiene anwenden, insbesondere beim Betreiben und Unterhalten von Netzen, Systemen und Anlagen	8	
		d)	Risiken durch Krankheitserreger erkennen und Präventions- und Gegenmaßnahmen entsprechend betrieblicher Vorgaben sowie technischer und rechtlicher Regelungen einleiten		
		e)	Umweltschutz und Nachhaltigkeit beim Betrieb von umwelttechnischen Netzen und Anlagen beachten		

Lfd.	Dorufohildnesitiere-	Fortigkeiten Konntniese und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 12. Monat	13. bis 36. Monat
1	2	3	4	4
5	Lagern, Bearbeiten und nachhaltiges Anwenden von Werk-, Hilfs- und Gefahrstoffen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	<ul> <li>a) Werk- und Hilfsstoffe unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und ihrer Verwendbarkeit auswählen und nach Herstellerangaben einsetzen, befördern und lagern</li> <li>b) Gefahrstoffe und gefährliche Arbeitsstoffe erkennen und einordnen und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen einsetzen und transportieren</li> </ul>		
		<ul> <li>c) Gefahrstoffe entsprechend den rechtlichen, technischen und betrieblichen Vorgaben lagern und überwachen</li> </ul>		
		<ul> <li>d) Bestands- und Zustandskontrollen durchführen, bei Abweichungen Maßnahmen einleiten und dokumen- tieren</li> </ul>	12	
		e) Metalle und Kunststoffe spanend und spanlos bearbeiten und trennen, insbesondere durch Sägen, Feilen, Bohren und Biegen		
		f) Verbindungstechniken, insbesondere Schraubverbindungen, anwenden		
		g) Werkstücke aus Metall und Kunststoff mit Werkzeugen und Maschinen herstellen sowie zu Baugruppen fügen		
		h) Maßkontrollen durchführen		
6	Erkennen von elektrischen Gefahren und Einleiten von Maßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)	<ul> <li>a) Gefahren des elektrischen Stroms an festen und wechselnden Arbeitsplätzen erkennen und dabei die Grundgrößen und deren Zusammenhänge berück- sichtigen</li> </ul>		
		b) Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Gefahren durch Strom ergreifen und weiterführende Maßnahmen veranlassen	2	
		c) Verhaltensregeln bei Unfällen durch elektrischen Strom einhalten und Maßnahmen einleiten		
7	Auswählen und Handhaben von Werkzeugen und Maschinen (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)	<ul> <li>a) Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsmittel unter Beachtung rechtlicher und technischer Vorgaben auswählen, für die Nutzung vorbereiten und hand- haben</li> </ul>		
		b) Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsmittel unter Beachtung rechtlicher und technischer Vorgaben betriebsbereit halten		
		c) Hilfsmittel zum Heben, Transportieren und zur Ladungssicherung auswählen und einsetzen		
		d) Störungen feststellen, Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten und den gesamten Vorgang dokumentieren		
8	Betreiben von technischen Systemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)	<ul> <li>a) Symbole der Mess-, Steuerungs- und Regelungs- technik Bauteilen, Baugruppen und deren Funktionen zuordnen</li> </ul>		
		b) Messverfahren und Messgeräte auswählen		
		c) Visualisierungsanwendungen von technischen Anlagen bedienen und anpassen		
		d) Mess-, Steuerungs- und Regelungseinrichtungen einstellen	8	

Lfd.	Berufsbildpositionen		Continuoitan Vanntaines and Ethiologica		Richtwerte then im
Nr.		Beruisbiiapositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 12. Monat	13. bis 36. Monat
1	2		3	4	4
		f)	Aggregate, insbesondere Pumpen, Gebläse, Verdichter, Elektro- und Verbrennungsmotoren, sowie Geräte zum Heizen, Kühlen und Temperieren einsetzen und bedienen Stoffe vereinigen und Stoffgemische trennen		
			Feststoffe, Flüssigkeiten und Gase fördern		
		′	Armaturen montieren und demontieren		
		<u> </u>	Energie nachhaltig einsetzen		
9	nachhaltiges Bewirtschaften von Wasserressourcen und Durchführen von	a)	Möglichkeiten der Gewässernutzung unter Berücksichtigung von Verfahren zur Wassergewinnung unterscheiden		
	Maßnahmen zur Absicherung von Wasserschutzgebieten (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)	b)	Anlagen der Wassergewinnung, insbesondere unter Beachtung rechtlicher und technischer Regeln der Hygiene, bedienen und instand halten		
	(3 - 7 - 10 - 11 - 11 - 11 - 11 - 11 - 11	c)	Monitoring der Wasserressourcen, insbesondere durch digitale Verfahren, durchführen		
	e)	d)	Gefährdungen und Belastungssituationen der Wasserressourcen erkennen und bestimmen		14
		e)	Maßnahmen zum Schutz der Wasserressourcen unter Berücksichtigung der Arten von Wasservorkommen durchführen		
		f)	rechtliche Regelungen und allgemein anerkannte Regeln der Technik anwenden		
		g)	Dokumentationen erstellen		
10	Prüfen von Wasserbeschaffenheit,	a)	Untersuchungen von Roh- und Trinkwasser unterscheiden und auftragsbezogen auswählen		
	Viasseraurbereitung und Sicherstellen von Trinkwasserqualität (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)	b)	Untersuchungen im Gewinnungsgebiet nach rechtlichen und betrieblichen Vorgaben planen		
		c)	Untersuchungen von Trinkwasser nach rechtlichen und betrieblichen Vorgaben planen		
		d)	Probenahmegeräte, insbesondere unter Beachtung betrieblicher Vorgaben sowie technischer und rechtlicher Regelungen der Hygiene, bedienen und instand halten		
		e)	Wasserproben nehmen und Vor-Ort-Untersuchungen durchführen sowie dokumentieren		
		f)	physikalisch-chemische Analysen durchführen, Ergebnisse bewerten		24
		g)	Verfahren der nachhaltigen Wasseraufbereitung unterscheiden und gemäß der Wasserbeschaffenheit anwenden		
		h)	Anlagen der Wasseraufbereitung, insbesondere unter Beachtung betrieblicher Vorgaben sowie technischer und rechtlicher Regelungen der Hygiene, bedienen und instand halten		
		i)	Datenanalysen für die Optimierung von Aufbereitungsprozessen nutzen		
		j)	Dokumentationen erstellen		

Lfd.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten		Zeitliche Richtwerte in Wochen im		
Nr.	Derdisblidpositionen			1. bis 12. Monat	13. bis 36 Monat	
1	2		3	4	4	
11	Sicherstellen von Wasserförderung,	a)	Anlagen zur Wasserförderung nach Bauart und Funktion unterscheiden			
	-speicherung und -verteilung (§ 4 Absatz 2 Nummer 11)	b)	Wasserspeicher nach Bauart und Funktion unterscheiden			
		c)	Bauteile und Systeme von Rohrnetzen unterscheiden			
		d)	Anlagen und Anlagenteile zur Wasserförderung, -speicherung und -verteilung, insbesondere unter Beachtung betrieblicher Vorgaben sowie technischer und rechtlicher Regelungen der Hygiene, einbauen, bedienen und instand halten			
		e)	Baustellen sichern		20	
		f)	Tiefbauarbeiten überwachen			
		g)	Sanierungsbedarf in Rohrnetzen erkennen und Sanierungsmöglichkeiten darstellen			
		h)	Datenanalysen oder Simulationen für die Optimierung von Förderungs-, Speicherungs- und Verteilungs-prozessen sowie für die vorbeugende Instandhaltung nutzen			
		i)	Software-Applikationen des Betriebes mit mobilen und stationären Arbeitsmitteln einsetzen			
		j)	Dokumentationen erstellen			
12	Durchführen und Beurteilen von Mess-, Steuer- und	a)	Verfahren zur Messung von Füllständen, Mengen, Durchflüssen und Qualitätsparametern beschreiben			
	Regelprozessen (§ 4 Absatz 2 Nummer 12)	b)	Fernwirk- und Prozessleittechnik anwenden und dabei die besonderen Anforderungen an die IT-Sicherheit im Bereich der Kritischen Infrastruktur berücksichtigen			
		c)	Mess-, Steuerungs- und Regelungseinrichtungen bedienen, kontrollieren und instand halten		18	
		d)	Parameter und Prozesse erfassen und beeinflussen			
		e)	Störungen feststellen und Störungsursache erkennen, Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten und den gesamten Vorgang dokumentieren			
13	Bedienen und Instandhalten elektrischer Anlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 13)	a)	Sichtprüfung von Geräten und Betriebsmitteln durchführen, insbesondere Feststellen und Beurteilen von Beschädigungen und der Einhaltung von Sicherheitsanforderungen			
		b)	Messgeräte und Arbeitsmittel auswählen und handhaben			
		c)	betriebsspezifische Installations- und Stromlaufpläne lesen			
		d)	ortsfeste elektrische Betriebsmittel der Anlagentechnik und ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel nach rechtlichen Vorgaben und unter Beachtung der zutreffenden allgemein anerkannten elektrotechnischen Regeln prüfen			
		e)	elektrische Betriebsmittel unter Einhaltung von Sicherheitsanforderungen systemgleich austauschen und wieder in Betrieb nehmen		18	
		f)	Störungen elektrischer Betriebsmittel der Anlagentechnik feststellen, Anlagenteile, insbesondere Pumpen und Motoren, unter Einhaltung von Sicherheitsanforderungen austauschen und wieder in Betrieb nehmen			

Lfd.	Dorufshildnesitions:	Fastiniaitan Kanntaiaan uud Fähinkaitan		Zeitliche Richtwerte in Wochen im		
Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 12. Monat	13. bis 36. Monat		
1	2	3	4	1		
		g) Batterieanlagen einsetzen				
		h) Prüfungen und Messungen beurteilen				
		i) Arbeitsabläufe und Ergebnisse dokumentieren				
14	Kundenanlagen und	a) Beratung zu Trinkwasserhausanschlüssen durchführen				
		b) Bauteile und Armaturen zur Fertigstellung eines Trinkwasserhausanschlusses einbauen				
	(3 17 BOOK 2 Normalist 11)	c) Endkontrolle neu installierter Kundenanlagen und Inbetriebnahme des Wasserzählers nach den anerkannten Regeln der Technik durchführen		10		
		d) Wasserzähler, insbesondere digitale, auslesen, Werte interpretieren und übermitteln				
	e)	e) Gefährdungen der Trinkwassergüte durch Kunden- anlagen feststellen und Maßnahmen einleiten				
		f) Dokumentationen erstellen				

# Abschnitt B: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Zuordnung
1	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht	<ul> <li>den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- u Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erlä tern</li> <li>Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertr</li> </ul>	u-
	(§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	sowie Dauer und Beendigung des Ausbildung verhältnisses erläutern und Aufgaben der im Syste der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreib	s- m
		<ul> <li>die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte of Ausbildungsordnung und des betrieblichen Au bildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzu beitragen</li> </ul>	S-
		<ul> <li>die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeit sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlich Vorschriften erläutern</li> </ul>	
		<ul> <li>e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebt verfassungs- oder personalvertretungsrechtlich Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern</li> </ul>	
		<ul> <li>Beziehungen des Ausbildungsbetriebs und seir Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen u Gewerkschaften erläutern</li> </ul>	er nd
		p) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläuter	1
		n) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern	
		) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und c beruflichen Weiterentwicklung erläutern	er   
2	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	<ul> <li>Rechte und Pflichten aus den berufsbezogen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschrift kennen und diese Vorschriften anwenden</li> </ul>	
		<ul> <li>Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit a Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen u beurteilen</li> </ul>	
		c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläute	rn

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Zuordnung
		d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen	
		e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden	
		f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten	
		<ul> <li>g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</li> </ul>	
3	Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)	<ul> <li>a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiter- entwicklung beitragen</li> </ul>	gesamten
		<ul> <li>b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzen</li> </ul>	
		c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes einhalten	
		<ul> <li>d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Ent- sorgung zuführen</li> </ul>	
		e) Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln	
		<ul> <li>f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren</li> </ul>	
4	digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)	a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten	
		<ul> <li>Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten</li> </ul>	
		c) ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren	
		d) Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitragen	
		e) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen	
		<ul> <li>f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten</li> </ul>	
		<ul> <li>g) Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäfts- bereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten</li> </ul>	
		h) Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren	

Lfd.	Berufsbildpositionen	Fortisheiten Konsteller und Fühlsheiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
Nr.		erufsbildpositionen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 12. Monat	13. bis 36. Monat
1	2	3	4	4
5	Kommunizieren mit Kundinnen und Kunden	a) situations- und adressatengerecht, wertschätzend, vertrauens- und respektvoll kommunizieren		
	sowie im Team (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)	<ul> <li>b) bei der Kommunikation die betrieblichen und recht- lichen Vorgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten beachten</li> </ul>		
		c) einfache Auskünfte, auch in einer Fremdsprache, erteilen		
		<ul> <li>d) Ursachen von Konflikten und Kommunikations- störungen erkennen und Möglichkeiten der Konflikt- lösung anwenden</li> </ul>	2	
		e) Kundenreaktionen, insbesondere Beschwerden, entgegennehmen, einordnen und situationsbezogen nach betrieblichen Vorgaben bearbeiten	1	
		f) durch eigenes Verhalten zur Kundenzufriedenheit beitragen		
6	Umsetzen von Sicherheitsvorschriften	a) bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen mitwirken und Betriebsanweisungen umsetzen		
	und Betriebsanweisungen (§ 4 Absatz 3 Nummer 6)	<ul> <li>b) Sicherheitseinrichtungen am Arbeitsplatz unter Beachtung der rechtlichen und betrieblichen Regelungen sowie der technischen Normen und Regelwerke bedienen und ihre Funktionsfähigkeit erhalten</li> </ul>		
		c) Freigabedokumente und Erlaubnisscheine zu Arbeiten an Anlagen einholen und prüfen	2	
		d) Notwendigkeit zur Durchführung von Messungen von gefährlichen Stoffen und Gasen prüfen und Messungen durchführen		
		e) Verhaltensregeln bei gefährlichen Arbeiten einhalten sowie Fluchtwegepläne und Rettungspläne beachten		
		f) persönliche Schutzausrüstung einsatzbereit halten, auftragsbezogen auswählen und einsetzen		

#### Artikel 2

# Verordnung

über die Berufsausbildung zum Umwelttechnologen für Abwasserbewirtschaftung und zur Umwelttechnologin für Abwasserbewirtschaftung (Abwasserbewirtschaftungsumwelttechnologen-Ausbildungsverordnung – AbwUTechAusbV)\*

#### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt 1

# Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung

- § 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes
- § 2 Dauer der Berufsausbildung
- § 3 Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan
- § 4 Struktur der Berufsausbildung und Ausbildungsberufsbild
- § 5 Ausbildungsplan

#### **Abschnitt 2**

#### Abschlussprüfung

- § 6 Aufteilung in zwei Teile und Zeitpunkt
- § 7 Inhalt des Teiles 1
- § 8 Prüfungsbereich des Teiles 1
- § 9 Inhalt des Teiles 2
- § 10 Prüfungsbereiche des Teiles 2
- § 11 Prüfungsbereich "Beurteilen und Beheben einer elektrotechnischen Betriebsstörung"
- § 12 Prüfungsbereich "Betreiben und Unterhalten von Entwässerungssystemen und Regenwasserbewirtschaftungssystemen"
- § 13 Prüfungsbereich "Betreiben und Unterhalten von Abwasserbehandlungsanlagen"
- § 14 Prüfungsbereich "Wirtschafts- und Sozialkunde"
- § 15 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung
- § 16 Mündliche Ergänzungsprüfung

### Abschnitt 3

# Weitere Berufsausbildungen

§ 17 Befreiung von Teil 1 der Abschlussprüfung und Anrechnung von Ausbildungszeiten

# Abschnitt 4

# Schlussvorschrift

§ 18 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Anlage Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Umwelttechnologen für Abwasserbewirtschaftung und zur Umwelttechnologin für Abwasserbewirtschaftung

<sup>\*</sup> Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 4 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

# Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung

§ 1

# Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf mit der Berufsbezeichnung des Umwelttechnologen für Abwasserbewirtschaftung und der Umwelttechnologin für Abwasserbewirtschaftung wird nach § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt. Der Ausbildungsberuf ist, soweit die Berufsausbildung im Bereich des öffentlichen Dienstes stattfindet, Ausbildungsberuf des öffentlichen Dienstes. Im Übrigen ist er Ausbildungsberuf der gewerblichen Wirtschaft.

§ 2

#### Dauer der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

#### Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (2) Von der Organisation der Berufsausbildung, wie sie im Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf von den Ausbildenden abgewichen werden, wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern.
- (3) Die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen von den Ausbildenden so vermittelt werden, dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren bei der Ausübung der beruflichen Aufgaben ein.

§ 4

#### Struktur der Berufsausbildung und Ausbildungsberufsbild

- (1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:
- 1. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
- 2. integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Berufsbildpositionen gebündelt.

- (2) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:
- 1. Erstellen und Anwenden von Unterlagen,
- 2. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen,
- 3. Herstellen und Trennen von Stoffgemischen,
- 4. Beurteilen von ökologischen Kreisläufen und Anwenden von Hygienemaßnahmen,
- 5. Lagern, Bearbeiten und nachhaltiges Anwenden von Werk-, Hilfs- und Gefahrstoffen,
- 6. Erkennen von elektrischen Gefahren und Einleiten von Maßnahmen,
- 7. Auswählen und Handhaben von Werkzeugen und Maschinen,
- 8. Betreiben von technischen Systemen,
- 9. nachhaltiges Betreiben und Unterhalten von Entwässerungssystemen,
- 10. nachhaltiges Betreiben und Unterhalten von Regenwasserbewirtschaftungssystemen,
- 11. nachhaltiges Betreiben und Unterhalten von Abwasseranlagen,
- 12. Behandeln und Verwerten von Klärschlamm, Wertstoffen und Abfällen aus Abwasseranlagen,
- 13. nachhaltiges Gewinnen von Energie und effizientes Steuern des Einsatzes von Energie,
- 14. Durchführen der Probenahme, Untersuchen und Beurteilen von Abwasser, Schlamm und Gasen sowie Einleiten von Maßnahmen,
- 15. Durchführen und Beurteilen von Mess-, Steuer- und Regelprozessen sowie
- 16. Bedienen und Instandhalten elektrischer Anlagen.

- (3) Die Berufsbildpositionen der integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:
- 1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
- 2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,
- 3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit,
- digitalisierte Arbeitswelt,
- 5. Kommunizieren mit Kundinnen und Kunden sowie im Team und
- 6. Umsetzen von Sicherheitsvorschriften und Betriebsanweisungen.

#### Ausbildungsplan

Die Ausbildenden haben spätestens zu Beginn der Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans für jeden Auszubildenden und für jede Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen.

#### Abschnitt 2

# Abschlussprüfung

#### § 6

### Aufteilung in zwei Teile und Zeitpunkt

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus den Teilen 1 und 2.
- (2) Teil 1 soll im dritten Ausbildungshalbjahr stattfinden.
- (3) Teil 2 findet am Ende der Berufsausbildung statt.
- (4) Wird die Ausbildungsdauer verkürzt, so soll Teil 1 der Abschlussprüfung spätestens vier Monate vor dem Zeitpunkt von Teil 2 der Abschlussprüfung stattfinden.
  - (5) Den jeweiligen Zeitpunkt legt die zuständige Stelle fest.

#### § 7

#### Inhalt des Teiles 1

Teil 1 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf

- die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten zwölf Monate genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
- den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

# § 8

# Prüfungsbereich des Teiles 1

- (1) Teil 1 der Abschlussprüfung findet im Prüfungsbereich "Mechanisches Anpassen eines umwelttechnischen Systems" statt.
- (2) Im Prüfungsbereich "Mechanisches Anpassen eines umwelttechnischen Systems" hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
- 1. technische Unterlagen auszuwerten, technische Parameter zu bestimmen, technische Berechnungen durchzuführen, Arbeitsabläufe zu planen sowie Materialien und Arbeitsmittel auszuwählen,
- 2. Werk-, Hilfs- und Gefahrstoffe zu unterscheiden und Einsatzgebieten zuzuordnen,
- 3. Fertigungsverfahren auftragsbezogen auszuwählen und die Auswahl zu begründen,
- 4. Bauteile durch maschinelle und manuelle Bearbeitung herzustellen sowie manuell zu Baugruppen zu fügen,
- 5. Prüfverfahren und Prüfmittel anzuwenden,
- 6. Risiken durch Krankheitserreger zu bewerten und Präventions- und Gegenmaßnahmen vorzuschlagen,
- 7. Risiken für ökologische Kreisläufe zu beurteilen und Konsequenzen für das nachhaltige Handeln aufzuzeigen,
- 8. elektrische Gefahren aufzuzeigen und Maßnahmen bei Unfällen einzuleiten,

- 9. Arbeitsergebnisse zu prüfen, zu beurteilen und zu dokumentieren,
- Vorschriften zur Unfallverhütung und Umweltschutzbestimmungen einzuhalten und die Sicherheit von Arbeitsmitteln zu beurteilen sowie
- 11. Maßnahmen zum Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz sowie zur Qualitätssicherung durchzuführen.
- (3) Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen. Während der Durchführung wird mit ihm ein situatives Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt. Weiterhin hat er Aufgaben, die sich auf die Arbeitsaufgabe beziehen, schriftlich zu bearbeiten.
- (4) Die Prüfungszeit für die Durchführung der Arbeitsaufgabe beträgt insgesamt 5 Stunden. Das situative Fachgespräch dauert höchstens 15 Minuten. Die Prüfungszeit für die schriftliche Bearbeitung der Aufgaben beträgt 60 Minuten.
- (5) Die Durchführung der Arbeitsaufgabe und das situative Fachgespräch werden in einer Bewertung zusammengefasst. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind die Bewertungen wie folgt zu gewichten:
- 1. die Bewertung der Arbeitsaufgabe mit dem situativen Fachgespräch mit 60 Prozent und
- 2. die Bewertung für die schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben mit 40 Prozent.

#### Inhalt des Teiles 2

- (1) Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf
- 1. die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
- 2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.
- (2) In Teil 2 der Abschlussprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.

#### § 10

# Prüfungsbereiche des Teiles 2

Teil 2 der Abschlussprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

- 1. "Beurteilen und Beheben einer elektrotechnischen Betriebsstörung",
- 2. "Betreiben und Unterhalten von Entwässerungssystemen und Regenwasserbewirtschaftungssystemen",
- 3. "Betreiben und Unterhalten von Abwasserbehandlungsanlagen" sowie
- 4. "Wirtschafts- und Sozialkunde".

#### § 11

#### Prüfungsbereich "Beurteilen und Beheben einer elektrotechnischen Betriebsstörung"

- (1) Im Prüfungsbereich "Beurteilen und Beheben einer elektrotechnischen Betriebsstörung" hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
- 1. eine Betriebsstörung zu erkennen und zu lokalisieren, Installations- und Stromlaufpläne auszuwerten und das fehlerhafte Betriebsmittel zu identifizieren,
- 2. Messgeräte und Arbeitsmittel auszuwählen,
- 3. Maßnahmen zum Schutz gegen elektrische Gefährdungen festzulegen,
- 4. eine Fehlersuche durchzuführen,
- 5. unter Beachtung von Betriebs- und Umgebungsbedingungen systemgleichen Ersatz für fehlerhafte Betriebsmittel auszuwählen und den Austausch der fehlerhaften Betriebsmittel vorzunehmen,
- 6. Funktionsprüfungen unter Einhaltung von Sicherheitsanforderungen durchzuführen und
- 7. die Betriebsstörung und die durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.
- (2) Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen. Nach der Durchführung wird mit ihm ein auftragsbezogenes Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt.
- (3) Die Prüfungszeit für die Durchführung der Arbeitsaufgabe beträgt insgesamt 75 Minuten. Das auftragsbezogene Fachgespräch dauert höchstens 15 Minuten.

# Prüfungsbereich "Betreiben und Unterhalten von Entwässerungssystemen und Regenwasserbewirtschaftungssystemen"

- (1) Im Prüfungsbereich "Betreiben und Unterhalten von Entwässerungssystemen und Regenwasserbewirtschaftungssystemen" hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
- 1. Betriebssituationen zu identifizieren und unter Berücksichtigung von Netzinformationssystemen zu lokalisieren,
- 2. unterschiedliche Entwässerungssysteme zu benennen und ihren Einsatzgebieten zuzuordnen,
- 3. Betriebssituationen und ihre Auswirkungen auf Betriebsabläufe und auf die Umwelt zu beurteilen,
- 4. Maßnahmen unter Berücksichtigung von wetterbedingten Einflüssen zu beschreiben und
- Maßnahmen zum Umgang mit der lokalisierten Betriebssituation unter Berücksichtigung von wetterbedingten Einflüssen aufzuzeigen und zu beurteilen und dabei Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheits- und zum Umweltschutz bei der Arbeit abzuwägen.
  - (2) Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.
  - (3) Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

#### § 13

# Prüfungsbereich "Betreiben und Unterhalten von Abwasserbehandlungsanlagen"

- (1) Im Prüfungsbereich "Betreiben und Unterhalten von Abwasserbehandlungsanlagen" besteht die Prüfung aus zwei Teilen.
  - (2) Im ersten Teil hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
- 1. eine qualifizierte Probenahme in der Abwasser- und Schlammbehandlung durchzuführen,
- 2. Prozessabläufe mit Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Kritische Infrastruktur zu überwachen, zu beeinflussen und energieeffizient zu gestalten,
- 3. den Einsatz von Abwasser und von Produkten der Abwasserbehandlung für die Energiegewinnung zu erläutern,
- 4. Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheits- und zum Umweltschutz bei der Arbeit durchzuführen sowie
- 5. durchgeführte Arbeitsprozesse und deren Ergebnisse zu dokumentieren.

Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen. Die Arbeitsaufgabe ist mit praxisüblichen Unterlagen zu dokumentieren. Während der Durchführung der Arbeitsaufgabe wird mit ihm ein situatives Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt, das aus mehreren Gesprächsteilen bestehen kann. Die Arbeitsaufgabe kann digital mittels eines Simulationsprogramms durchgeführt werden; vor der Prüfung ist dem Prüfling die Gelegenheit zu geben, sich in das Simulationsprogramm einzuarbeiten. Die Prüfungszeit für die Durchführung der Arbeitsaufgabe beträgt insgesamt 420 Minuten. Das situative Fachgespräch dauert höchstens 15 Minuten.

- (3) Im zweiten Teil hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
- 1. Verfahren der mechanischen und der chemisch-biologischen Abwasserreinigung zu beschreiben, zu beurteilen und auszuwählen,
- 2. Verfahren der Schlammbehandlung zu beschreiben, zu beurteilen und auszuwählen,
- 3. unterschiedliche Betriebszustände zu identifizieren und Maßnahmen zur Sicherstellung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Reinigungsstufe zu beurteilen sowie
- 4. den Einsatz von Abwasser und von Produkten der Abwasserbehandlung für die Energiegewinnung zu erläutern. Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten. Die Prüfungszeit für die schriftliche Bearbeitung der Aufgaben beträgt 90 Minuten.
  - (4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind die Bewertungen wie folgt zu gewichten:
- 1. die Bewertung für den ersten Teil mit 70 Prozent und
- 2. die Bewertung für den zweiten Teil mit 30 Prozent.

#### § 14

#### Prüfungsbereich "Wirtschafts- und Sozialkunde"

- (1) Im Prüfungsbereich "Wirtschafts- und Sozialkunde" hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.
  - (2) Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.
  - (3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

#### Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung

- (1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:
- 1. "Mechanisches Anpassen eines umwelttechnischen Systems"

mit 20 Prozent,

2. "Beurteilen und Beheben einer elektrotechnischen Betriebsstörung"

mit 15 Prozent,

"Betreiben und Unterhalten von Entwässerungssystemen und Regenwasserbewirtschaftungssystemen"

mit 25 Prozent,

4. "Betreiben und Unterhalten von Abwasserbehandlungsanlagen"

mit 30 Prozent

5. "Wirtschafts- und Sozialkunde"

mit 10 Prozent.

- (2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 16 wie folgt bewertet worden sind:
- 1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens "ausreichend",
- 2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens "ausreichend",
- 3. im Prüfungsbereich "Beurteilen und Beheben einer elektrotechnischen Betriebsstörung" mit mindestens "ausreichend",
- 4. in mindestens zwei weiteren Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens "ausreichend" und
- 5. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit "ungenügend".

Über das Bestehen ist ein Beschluss nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes zu fassen.

#### § 16

#### Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich für die schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.
  - (2) Dem Antrag ist stattzugeben,
- 1. wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:
  - a) "Betreiben und Unterhalten von Entwässerungssystemen und Regenwasserbewirtschaftungssystemen",
  - b) "Betreiben und Unterhalten von Abwasserbehandlungsanlagen" oder
  - c) "Wirtschafts- und Sozialkunde",
- wenn die schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben des Prüfungsbereichs nach Nummer 1 Buchstabe a, Buchstabe b oder Buchstabe c schlechter als mit "ausreichend" bewertet worden sind und
- 3. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann. Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur durchgeführt werden in
- 1. dem Prüfungsbereich nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a,
- 2. dem schriftlich zu bearbeitenden Teil des Prüfungsbereichs nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder
- 3. dem Prüfungsbereich nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c.
  - (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern.
- (4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

#### **Abschnitt 3**

# Weitere Berufsausbildungen

#### § 17

#### Befreiung von Teil 1 der Abschlussprüfung und Anrechnung von Ausbildungszeiten

- (1) Bei erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung nach § 15 Absatz 2 der Wasserversorgungsumwelttechnologen-Ausbildungsverordnung
- 1. ist der oder die Auszubildende von Teil 1 der Abschlussprüfung befreit und
- 2. ist die abgeschlossene Berufsausbildung im Umfang von 18 Monaten auf die Dauer der Berufsausbildung anzurechnen, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

- (2) Bei erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung nach § 15 Absatz 2 der Kreislauf- und Abfallwirtschaftsumwelttechnologen-Ausbildungsverordnung
- 1. ist der oder die Auszubildende von Teil 1 der Abschlussprüfung befreit und
- 2. ist die abgeschlossene Berufsausbildung im Umfang von 18 Monaten auf die Dauer der Berufsausbildung anzurechnen, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.
- (3) Bei erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung nach § 15 Absatz 2 der Rohrleitungsnetz- und Industrieanlagenumwelttechnologen-Ausbildungsverordnung
- 1. ist der oder die Auszubildende von Teil 1 der Abschlussprüfung befreit und
- 2. ist die abgeschlossene Berufsausbildung im Umfang von 18 Monaten auf die Dauer der Berufsausbildung anzurechnen, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

# **Schlussvorschrift**

§ 18

# Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die am 1. August 2024 bestehen, können nach den Vorschriften dieser Verordnung unter Anrechnung der bisher absolvierten Ausbildungszeit fortgesetzt werden, wenn

- 1. die Vertragsparteien dies vereinbaren und
- 2. der oder die Auszubildende noch keine Zwischenprüfung absolviert hat.

Anlage (zu § 3 Absatz 1)

# Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Umwelttechnologen für Abwasserbewirtschaftung und zur Umwelttechnologin für Abwasserbewirtschaftung

# Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd.				Zeitliche F	Richtwerte hen im
Nr.	Berufsbildpositionen		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 12. Monat	13. bis 36. Monat
1	2		3	4	1
1	Erstellen und Anwenden von Unterlagen	a)	Informationen aus unterschiedlichen Quellen beschaffen, bearbeiten und bewerten		
	(§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	b)	fremdsprachige Fachbegriffe anwenden		
		c)	technische Zeichnungen lesen, Skizzen und Pläne anfertigen, auswerten und umsetzen	3	
			auftragsbezogene, insbesondere technische, Unterlagen erstellen		
2	Durchführen von qualitätssichernden		Prüfverfahren und Prüfmittel auftragsbezogen auswählen		
	Maßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)		Maßnahmen der Qualitätssicherung im eigenen Arbeitsbereich anwenden und dabei rechtliche Regelungen einhalten		
			Arbeitsergebnisse auf Qualität und Plausibilität prüfen, Abweichungen und deren Ursachen feststellen sowie Maßnahmen zu deren Behebung ergreifen und diese dokumentieren	3	
			zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen		
3	von Stoffgemischen	a)	Stoffe und Stoffgemische sowie deren Eigenschaften und Reaktionsverhalten unterscheiden		
	(§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	b)	Proben nehmen und die Entnahme dokumentieren		
	d		Stoffgemische herstellen, trennen und nach technischen, rechtlichen und betrieblichen Vorgaben entsorgen	6	
			Stoffe und Stoffgemische ihren Eigenschaften entsprechend kennzeichnen		
		e)	Ergebnisse kontrollieren und dokumentieren		
4	Beurteilen von ökologischen Kreisläufen und Anwenden von Hygienemaßnahmen	a)	Umweltbelastungen der Luft, des Wassers und des Bodens erkennen und Auswirkungen betrieblichen Handelns auf ökologische Kreisläufe abwägen		
	(§ 4 Absatz 2 Nummer 4)	,	Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltbelastungen der Luft, des Wassers und des Bodens auswählen und einleiten		
	c)	,	betriebliche Vorgaben sowie technische und rechtliche Regelungen der Hygiene anwenden, insbesondere beim Betreiben und Unterhalten von Netzen, Systemen und Anlagen	8	
			Risiken durch Krankheitserreger erkennen und Präventions- und Gegenmaßnahmen entsprechend betrieblicher Vorgaben sowie technischer und rechtlicher Regelungen einleiten		
		e)	Umweltschutz und Nachhaltigkeit beim Betrieb von umwelttechnischen Netzen und Anlagen beachten		

Lfd.	Donufabilda oo iti	Fortigkeiten Venntniese und Fähigkeiten		Richtwerte hen im
Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 12. Monat	13. bis 36. Monat
1	2	3	4	1
5	Lagern, Bearbeiten und nachhaltiges Anwenden von Werk-, Hilfs- und Gefahrstoffen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	<ul> <li>a) Werk- und Hilfsstoffe unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und ihrer Verwendbarkeit auswählen und nach Herstellerangaben einsetzen, befördern und lagern</li> <li>b) Gefahrstoffe und gefährliche Arbeitsstoffe erkennen und einordnen und unter Beachtung der Sicherheits- vorschriften und Schutzmaßnahmen einsetzen und transportieren</li> </ul>		
		<ul> <li>c) Gefahrstoffe entsprechend den rechtlichen, technischen und betrieblichen Vorgaben lagern und überwachen</li> <li>d) Bestands- und Zustandskontrollen durchführen, bei Abweichungen Maßnahmen einleiten und dokumentieren</li> </ul>	12	
		e) Metalle und Kunststoffe spanend und spanlos bearbeiten und trennen, insbesondere durch Sägen, Feilen, Bohren und Biegen		
		f) Verbindungstechniken, insbesondere Schraubverbindungen, anwenden		
		g) Werkstücke aus Metall und Kunststoff mit Werk- zeugen und Maschinen herstellen sowie zu Bau- gruppen fügen		
		h) Maßkontrollen durchführen		
6	Erkennen von elektrischen Gefahren und Einleiten von Maßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)	<ul> <li>a) Gefahren des elektrischen Stroms an festen und wechselnden Arbeitsplätzen erkennen und dabei die Grundgrößen und deren Zusammenhänge berücksichtigen</li> <li>b) Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Gefahren durch Strom ergreifen und weiterführende Maßnahmen veranlassen</li> <li>c) Verhaltensregeln bei Unfällen durch elektrischen</li> </ul>	2	
7	Auswählen und Handhaben von Werkzeugen und Maschinen (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)	Strom einhalten und Maßnahmen einleiten  a) Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsmittel unter Beachtung rechtlicher und technischer Vorgaben auswählen, für die Nutzung vorbereiten und handhaben  b) Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsmittel unter Beachtung rechtlicher und technischer Vorgaben betriebsbereit halten	6	
		<ul> <li>c) Hilfsmittel zum Heben, Transportieren und zur Ladungssicherung auswählen und einsetzen</li> <li>d) Störungen feststellen, Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten und den gesamten Vorgang dokumentieren</li> </ul>		
8	Betreiben von technischen Systemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)	<ul> <li>a) Symbole der Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik Bauteilen, Baugruppen und deren Funktionen zuordnen</li> <li>b) Messverfahren und Messgeräte auswählen</li> <li>c) Visualisierungsanwendungen von technischen Anlagen bedienen und anpassen</li> <li>d) Mess-, Steuerungs- und Regelungseinrichtungen</li> </ul>		
		einstellen	8	

Lfd.	Damifahild		Zeitliche fin Woo	Richtwerte hen im
Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 12. Monat	13. bis 36. Monat
1	2	3	4	1
		e) Aggregate, insbesondere Pumpen, Gebläse, Verdichter, Elektro- und Verbrennungsmotoren, sowie Geräte zum Heizen, Kühlen und Temperieren einsetzen und bedienen		
		f) Stoffe vereinigen und Stoffgemische trennen		
		g) Feststoffe, Flüssigkeiten und Gase fördern		
		h) Armaturen montieren und demontieren		
		i) Energie nachhaltig einsetzen		
9	nachhaltiges Betreiben und Unterhalten von	a) Entwässerungssysteme unter Nutzung von Netzinformationssystemen betreiben		
	Entwässerungssystemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)	b) Einrichtungen, insbesondere Sonderbauwerke und Pumpwerke, bedienen und unterhalten		
		<ul> <li>Reinigung, Inspektion und Wartung nach rechtlichen Vorgaben unter Berücksichtigung der Werkstoffe planen, durchführen, kontrollieren und dokumentieren</li> </ul>		
		d) Instandsetzung planen, kontrollieren und dokumentieren		17
		e) Störungen feststellen und Störungsursache erkennen, Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten und den gesamten Vorgang dokumentieren		
		<ul> <li>f) Sicherung von Arbeitsstellen im Straßenbereich unter Berücksichtigung fachbezogener Rechtsvorschriften und allgemein anerkannter Regeln der Technik durchführen</li> </ul>		
10	nachhaltiges Betreiben und Unterhalten von	a) Daten der Regenwasserbewirtschaftung erheben und auswerten		
	Regenwasserbe- wirtschaftungssystemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)	b) Auswirkungen von wetterbedingten Einflüssen auf nachgeschaltete abwassertechnische Anlagen unter Nutzung von Netzinformationssystemen, Früh- warnsystemen, Hochwasserschutz und Simulationen beurteilen		5
		c) quantitative und qualitative Maßnahmen zur nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung ableiten		
11	nachhaltiges Betreiben und Unterhalten von Abwasseranlagen	<ul> <li>a) Einrichtungen bedienen, unterhalten und dabei Verfahren der mechanischen und der chemisch- biologischen Abwasserreinigung berücksichtigen</li> </ul>		
	(§ 4 Absatz 2 Nummer 11) b)	b) Zusammenhänge der Verfahrensstufen bei der Abwasserbehandlung nach allgemein anerkannten Regeln der Technik beherrschen, in den Betriebsabläufen berücksichtigen und Entscheidungen dokumentieren		20
		c) Sonderverfahren nach dem Stand der Technik der Abwasserreinigung beschreiben		
		d) Störungen feststellen und Störungsursache erkennen, Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten und den gesamten Vorgang dokumentieren		

Lfd.	Berufsbildpositionen		Cartinicitan Kamphia	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		
Nr.		bei displilabositionen	Dei disbilapositionen		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 12. Monat
1	2		3		4	
12	von Klärschlamm,	,	Einrichtungen zur Schlammbehandlung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bedienen sich die Klärschlammverwertung nach dem Stand der Technik erschließen			
	(§ 4 Absatz 2 Nummer 12)	c)	Wertstoffe beurteilen und der sachgerechten Verwertung zuführen		6	
		d)	Abfälle aus der Abwasserbehandlung fachgerecht verwerten			
		e)	Störungen feststellen und Störungsursache erkennen, Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten und den gesamten Vorgang dokumentieren			
13	nachhaltiges Gewinnen von Energie und effizientes	a)	Anlagen der Energiegewinnung aus Abwasser und Klärschlamm betreiben			
	Steuern des Einsatzes von Energie (§ 4 Absatz 2 Nummer 13)	b)	Energieträger auswählen und nach betrieblichen und wirtschaftlichen Anforderungen einsetzen		6	
	(3	c)	Informationen aus der Leittechnik zum energie- effizienten Steuern und Regeln des Energiebedarfs nutzen			
14	Probenahme, Untersuchen	a)	Sinnesprüfungen an verschiedenen Abwasser- und Schlammarten durchführen			
		b)	in der Abwasserableitung und Abwasserreinigung physikalische Untersuchungen einschließlich Probe- nahme durchführen und auswerten, insbesondere absetzbare Stoffe, Schlammtrockensubstanz, Schlammindex, Sichttiefe und Trübung bestimmen			
		c)	Abwasser- und Schlammuntersuchungen zur Betriebs- und Qualitätskontrolle durchführen und dokumentieren; Einzel- und Summenparameter bestimmen		14	
		d)	mikrobiologische Untersuchungen durchführen			
	e)	e)	Untersuchungsergebnisse auf ihre Relevanz für das Ökosystem und den Betrieb beurteilen sowie weiterführende Maßnahmen einleiten			
		f)	die zur Untersuchung von Abwasser und Schlamm erforderlichen Laborgeräte nach Einsatzmöglichkeiten und Funktionsweisen unterscheiden, auswählen und handhaben			
15	Durchführen und Beurteilen von Mess-, Steuer- und	,	Verfahren zur Messung von Füllständen, Mengen, Durchflüssen und Qualitätsparametern beschreiben			
	Regelprozessen (§ 4 Absatz 2 Nummer 15)	b)	Fernwirk- und Prozessleittechnik anwenden und dabei die besonderen Anforderungen an die IT-Sicherheit im Bereich der Kritischen Infrastruktur berücksichtigen			
		c)	Mess-, Steuerungs- und Regelungseinrichtungen bedienen, kontrollieren und instand halten		18	
		d)	Parameter und Prozesse erfassen und beeinflussen			
		e)	Störungen feststellen und Störungsursache erkennen, Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten und den gesamten Vorgang dokumentieren			

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 12. Monat	13. bis 36. Monat
1	2	3	4	
16	Bedienen und Instandhalten elektrischer Anlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 16)	<ul> <li>a) Sichtprüfung von Geräten und Betriebsmitteln durch- führen, insbesondere Feststellen und Beurteilen von Beschädigungen und der Einhaltung von Sicherheits- anforderungen</li> </ul>		18
		b) Messgeräte und Arbeitsmittel auswählen und hand- haben		
		c) betriebsspezifische Installations- und Stromlaufpläne lesen		
		<ul> <li>d) ortsfeste elektrische Betriebsmittel der Anlagentech- nik und ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel nach rechtlichen Vorgaben und unter Beachtung der zutreffenden allgemein anerkannten elektrotech- nischen Regeln prüfen</li> </ul>		
		e) elektrische Betriebsmittel unter Einhaltung von Sicherheitsanforderungen systemgleich austauschen und wieder in Betrieb nehmen		
		f) Störungen elektrischer Betriebsmittel der Anlagen- technik feststellen, Anlagenteile, insbesondere Pum- pen und Motoren, unter Einhaltung von Sicherheits- anforderungen austauschen und wieder in Betrieb nehmen		
		g) Batterieanlagen einsetzen		
		h) Prüfungen und Messungen beurteilen und dokumentieren		
		i) Arbeitsabläufe und Ergebnisse dokumentieren		

# Abschnitt B: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Zuordnung
1	Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)  c)  d)  e)	<ul> <li>a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes er- läutern</li> <li>b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsver- hältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben</li> </ul>	
		<ul> <li>c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Aus- bildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen</li> </ul>	
		d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern	
		e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebs- verfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern	
		f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebs und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern	
		g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern	
		h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern	
		i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern	

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Zuordnung
2	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	<ul> <li>Rechte und Pflichten aus den berufsbezogener Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschrifter kennen und diese Vorschriften anwenden</li> </ul>	
		<ul> <li>b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen</li> </ul>	
		c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläuterr	
		<ul> <li>d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie vor psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen</li> </ul>	ı
		e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwender	1
		<ul> <li>f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten</li> </ul>	
		<ul> <li>g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugender Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen be Bränden beschreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</li> </ul>	i
3	Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)	<ul> <li>a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigener Aufgabenbereich erkennen und zu derer Weiterentwicklung beitragen</li> </ul>	während der gesamten
		<ul> <li>b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte Waren oder Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglicher und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkei nutzen</li> </ul>	
		<ul> <li>c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes einhalten</li> </ul>	
		<ul> <li>d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien eine umweltschonenden Wiederverwertung oder Ent- sorgung zuführen</li> </ul>	
		<ul> <li>e) Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigener Arbeitsbereich entwickeln</li> </ul>	
		<ul> <li>f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozia nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren</li> </ul>	
4	digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)	<ul> <li>a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mi Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschrifter zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten</li> </ul>	
		<ul> <li>b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalter</li> </ul>	
		<ul> <li>ressourcenschonend, adressatengerecht und effizien kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren</li> </ul>	
		<ul> <li>d) Störungen in Kommunikationsprozessen erkenner und zu ihrer Lösung beitragen</li> </ul>	
		<ul> <li>e) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen</li> </ul>	
		f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebens- begleitenden Lernens erkennen und ableiten	

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Zuordnung
		g) Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten	
		h) Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren	

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 12. Monat	13. bis 36. Monat
1	2	3	4	
5	Kommunizieren mit Kundinnen und Kunden sowie im Team (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)	<ul> <li>a) situations- und adressatengerecht, wertschätzend, vertrauens- und respektvoll kommunizieren</li> <li>b) bei der Kommunikation die betrieblichen und rechtlichen Vorgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten beachten</li> <li>c) einfache Auskünfte, auch in einer Fremdsprache, erteilen</li> <li>d) Ursachen von Konflikten und Kommunikationsstörungen erkennen und Möglichkeiten der Konfliktlösung anwenden</li> <li>e) Kundenreaktionen, insbesondere Beschwerden, entgegennehmen, einordnen und situationsbezogen nach betrieblichen Vorgaben bearbeiten</li> <li>f) durch eigenes Verhalten zur Kundenzufriedenheit beitragen</li> </ul>	2	
6	Umsetzen von Sicherheitsvorschriften und Betriebsanweisungen (§ 4 Absatz 3 Nummer 6)	<ul> <li>a) bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen mitwirken und Betriebsanweisungen umsetzen</li> <li>b) Sicherheitseinrichtungen am Arbeitsplatz unter Beachtung der rechtlichen und betrieblichen Regelungen sowie der technischen Normen und Regelwerke bedienen und ihre Funktionsfähigkeit erhalten</li> <li>c) Freigabedokumente und Erlaubnisscheine zu Arbeiten an Anlagen einholen und prüfen</li> <li>d) Notwendigkeit zur Durchführung von Messungen von gefährlichen Stoffen und Gasen prüfen und Messungen durchführen</li> <li>e) Verhaltensregeln bei gefährlichen Arbeiten einhalten sowie Fluchtwege- und Rettungspläne beachten</li> <li>f) persönliche Schutzausrüstung einsatzbereit halten, auftragsbezogen auswählen und einsetzen</li> </ul>	2	

#### Artikel 3

# Verordnung

über die Berufsausbildung zum Umwelttechnologen für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und zur Umwelttechnologin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft (Kreislauf- und Abfallwirtschaftsumwelttechnologen-Ausbildungsverordnung – KrAbfWUTechAusbV)\*

#### Inhaltsübersicht

#### **Abschnitt 1**

# Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung

- § 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes
- § 2 Dauer der Berufsausbildung
- § 3 Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan
- § 4 Struktur der Berufsausbildung und Ausbildungsberufsbild
- § 5 Ausbildungsplan

#### **Abschnitt 2**

#### Abschlussprüfung

- § 6 Aufteilung in zwei Teile und Zeitpunkt
- § 7 Inhalt des Teiles 1
- § 8 Prüfungsbereich des Teiles 1
- § 9 Inhalt des Teiles 2
- § 10 Prüfungsbereiche des Teiles 2
- § 11 Prüfungsbereich "Annehmen von Abfällen und Zuführen zu Entsorgungswegen"
- § 12 Prüfungsbereich "Betreiben von Maschinen und Anlagen der Kreislauf- und Abfallwirtschaft"
- § 13 Prüfungsbereich "Sicherstellen von Prozessen der Kreislauf- und Abfallwirtschaft"
- § 14 Prüfungsbereich "Wirtschafts- und Sozialkunde"
- § 15 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung
- § 16 Mündliche Ergänzungsprüfung

# Abschnitt 3

# Weitere Berufsausbildungen

§ 17 Befreiung von Teil 1 der Abschlussprüfung und Anrechnung von Ausbildungszeiten

#### Abschnitt 4

# **Schlussvorschrift**

§ 18 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Anlage Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Umwelttechnologen für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und zur Umwelttechnologin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft

<sup>\*</sup> Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 4 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

# Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung

§ 1

# Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf mit der Berufsbezeichnung des Umwelttechnologen für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und der Umwelttechnologin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft wird nach § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt. Der Ausbildungsberuf ist, soweit die Berufsausbildung im Bereich des öffentlichen Dienstes stattfindet, Ausbildungsberuf des öffentlichen Dienstes. Im Übrigen ist er Ausbildungsberuf der gewerblichen Wirtschaft.

§ 2

#### Dauer der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

#### Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (2) Von der Organisation der Berufsausbildung, wie sie im Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf von den Ausbildenden abgewichen werden, wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern.
- (3) Die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen von den Ausbildenden so vermittelt werden, dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren bei der Ausübung der beruflichen Aufgaben ein.

§ 4

# Struktur der Berufsausbildung und Ausbildungsberufsbild

- (1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:
- 1. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
- 2. integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Berufsbildpositionen gebündelt.

- (2) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:
- 1. Erstellen und Anwenden von Unterlagen,
- 2. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen,
- 3. Herstellen und Trennen von Stoffgemischen,
- 4. Beurteilen von ökologischen Kreisläufen und Anwenden von Hygienemaßnahmen,
- 5. Lagern, Bearbeiten und nachhaltiges Anwenden von Werk-, Hilfs- und Gefahrstoffen,
- 6. Erkennen von elektrischen Gefahren und Einleiten von Maßnahmen,
- 7. Auswählen und Handhaben von Werkzeugen und Maschinen,
- 8. Betreiben von technischen Systemen,
- 9. Beraten von Kundinnen und Kunden und Erstellen von Angeboten,
- 10. Zuführen von Abfällen und Wertstoffen zu Kreislaufsystemen unter Aspekten der Nachhaltigkeit,
- 11. Beurteilen von und Arbeiten mit gefährlichen Gütern, Stoffen und Abfällen,
- 12. Bedienen von Anlagen,
- 13. Überwachen und Beurteilen von Mess-, Steuer- und Regelprozessen,
- 14. Planen und Durchführen von Instandhaltungsmaßnahmen sowie
- 15. Abwickeln logistischer Prozesse.

- (3) Die Berufsbildpositionen der integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:
- 1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
- 2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,
- 3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit,
- 4. digitalisierte Arbeitswelt,
- 5. Kommunizieren mit Kundinnen und Kunden sowie im Team und
- 6. Umsetzen von Sicherheitsvorschriften und Betriebsanweisungen.

#### Ausbildungsplan

Die Ausbildenden haben spätestens zu Beginn der Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans für jeden Auszubildenden und für jede Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen.

#### Abschnitt 2

# Abschlussprüfung

#### § 6

### Aufteilung in zwei Teile und Zeitpunkt

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus den Teilen 1 und 2.
- (2) Teil 1 soll im dritten Ausbildungshalbjahr stattfinden.
- (3) Teil 2 findet am Ende der Berufsausbildung statt.
- (4) Wird die Ausbildungsdauer verkürzt, so soll Teil 1 der Abschlussprüfung spätestens vier Monate vor dem Zeitpunkt von Teil 2 der Abschlussprüfung stattfinden.
  - (5) Den jeweiligen Zeitpunkt legt die zuständige Stelle fest.

#### § 7

#### Inhalt des Teiles 1

Teil 1 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf

- die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten zwölf Monate genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
- den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

#### § 8

# Prüfungsbereich des Teiles 1

- (1) Teil 1 der Abschlussprüfung findet im Prüfungsbereich "Mechanisches Anpassen eines umwelttechnischen Systems" statt.
- (2) Im Prüfungsbereich "Mechanisches Anpassen eines umwelttechnischen Systems" hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
- 1. technische Unterlagen auszuwerten, technische Parameter zu bestimmen, technische Berechnungen durchzuführen, Arbeitsabläufe zu planen sowie Materialien und Arbeitsmittel auszuwählen,
- 2. Werk-, Hilfs- und Gefahrstoffe zu unterscheiden und Einsatzgebieten zuzuordnen,
- 3. Fertigungsverfahren auftragsbezogen auszuwählen und die Auswahl zu begründen,
- 4. Bauteile durch maschinelle und manuelle Bearbeitung herzustellen sowie manuell zu Baugruppen zu fügen,
- 5. Prüfverfahren und Prüfmittel anzuwenden,
- 6. Risiken durch Krankheitserreger zu bewerten und Präventions- und Gegenmaßnahmen vorzuschlagen,
- 7. Risiken für ökologische Kreisläufe zu beurteilen und Konsequenzen für das nachhaltige Handeln aufzuzeigen,
- 8. elektrische Gefahren aufzuzeigen und Maßnahmen bei Unfällen einzuleiten,

- 9. Arbeitsergebnisse zu prüfen, zu beurteilen und zu dokumentieren,
- Vorschriften zur Unfallverhütung und Umweltschutzbestimmungen einzuhalten und die Sicherheit von Arbeitsmitteln zu beurteilen sowie
- 11. Maßnahmen zum Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz sowie zur Qualitätssicherung durchzuführen.
- (3) Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen. Während der Durchführung wird mit ihm ein situatives Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt. Weiterhin hat er Aufgaben, die sich auf die Arbeitsaufgabe beziehen, schriftlich zu bearbeiten.
- (4) Die Prüfungszeit für die Durchführung der Arbeitsaufgabe beträgt insgesamt 5 Stunden. Das situative Fachgespräch dauert höchstens 15 Minuten. Die Prüfungszeit für die schriftliche Bearbeitung der Aufgaben beträgt 60 Minuten.
- (5) Die Durchführung der Arbeitsaufgabe und das situative Fachgespräch werden in einer Bewertung zusammengefasst. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind die Bewertungen wie folgt zu gewichten:
- 1. die Bewertung der Arbeitsaufgabe mit dem situativen Fachgespräch mit 60 Prozent und
- 2. die Bewertung für die schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben mit 40 Prozent.

#### Inhalt des Teiles 2

- (1) Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf
- 1. die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
- 2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.
- (2) In Teil 2 der Abschlussprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.

#### § 10

# Prüfungsbereiche des Teiles 2

Teil 2 der Abschlussprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

- 1. "Annehmen von Abfällen und Zuführen zu Entsorgungswegen",
- 2. "Betreiben von Maschinen und Anlagen der Kreislauf- und Abfallwirtschaft",
- 3. "Sicherstellen von Prozessen der Kreislauf- und Abfallwirtschaft" sowie
- 4. "Wirtschafts- und Sozialkunde".

# § 11

#### Prüfungsbereich "Annehmen von Abfällen und Zuführen zu Entsorgungswegen"

- (1) Im Prüfungsbereich "Annehmen von Abfällen und Zuführen zu Entsorgungswegen" hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
- 1. Kundinnen und Kunden zum betrieblichen Leistungsspektrum, zu Abfallarten und dem Umgang mit Abfällen und Wertstoffen sowie zu Maßnahmen zur Abfallvermeidung zu beraten,
- 2. situations- und adressatengerecht zu kommunizieren,
- 3. Abfälle, auch gefährliche, entsprechend ihrer Eigenschaften und Gefährlichkeitsmerkmale Entsorgungs- und Verwertungswegen zuzuführen sowie
- 4. Proben von Abfällen zu nehmen, zu analysieren und zu deklarieren.

Dabei soll er die rechtlichen und betrieblichen Vorgaben einhalten. Außerdem soll er die Anforderungen der Qualitätssicherung, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit sowie die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit beachten. Für den Nachweis nach Satz 1 Nummer 4 soll der Prüfling eine Stoffgröße entsprechend ihrer Eigenschaften unter Anwendung chemischer oder physikalischer Methoden bestimmen.

- (2) Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen und mit praxisüblichen Unterlagen zu dokumentieren. Während der Durchführung der Arbeitsaufgabe wird mit dem Prüfling ein situatives Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt, das aus mehreren Gesprächsteilen bestehen kann.
- (3) Die Prüfungszeit für die Durchführung der Arbeitsaufgabe beträgt insgesamt 180 Minuten. Das situative Fachgespräch dauert höchstens 15 Minuten.

#### Prüfungsbereich "Betreiben von Maschinen und Anlagen der Kreislauf- und Abfallwirtschaft"

- (1) Im Prüfungsbereich "Betreiben von Maschinen und Anlagen der Kreislauf- und Abfallwirtschaft" hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
- 1. Maschinen und Anlagen der Abfallbehandlung einzustellen, zu steuern, zu überwachen und zu justieren,
- 2. Prozesse der Abfallaufbereitung mit Hilfe von Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik zu überwachen sowie bei Bedarf Maßnahmen einzuleiten und zu dokumentieren sowie
- 3. Anlagen der Abfallwirtschaft durch Instandhaltungsmaßnahmen betriebsbereit zu halten.
- (2) Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen. Während der Durchführung der Arbeitsaufgabe wird mit dem Prüfling ein situatives Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt, das aus mehreren Gesprächsteilen bestehen kann.
- (3) Die Prüfungszeit für die Durchführung der Arbeitsaufgabe beträgt insgesamt 180 Minuten. Das situative Fachgespräch dauert höchstens 15 Minuten.

#### § 13

# Prüfungsbereich "Sicherstellen von Prozessen der Kreislauf- und Abfallwirtschaft"

- (1) Im Prüfungsbereich "Sicherstellen von Prozessen der Kreislauf- und Abfallwirtschaft" hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
- 1. die Zusammensetzung von Abfällen zu erkennen und Eigenschaften von Stoffen und Stoffgemischen unter Berücksichtigung ihrer Gefährdungsmerkmale zu beurteilen,
- 2. Maßnahmen zum sicheren Umgang mit gefährlichen Gütern, Stoffen und Abfällen auszuwählen und deren Umsetzung zu beurteilen,
- 3. Abfälle und Wertstoffe nach Qualitätsanforderungen und Bearbeitungskriterien zu unterscheiden und Entsorgungswegen zuzuordnen,
- 4. Güter, Stoffe und Abfälle fachgerecht zu kennzeichnen, einer Verpackung zuzuordnen, ihren Transport vorzubereiten und Nachweise zu erstellen,
- 5. den Einsatz von Fahrzeugen und Sammelsystemen zu planen und die Überwachung des Einsatzes von Fahrzeugen und Sammelsystemen zu beschreiben,
- 6. Technologien für die Aufbereitung und Behandlung von Abfällen auszuwählen und die Auswahl zu begründen,
- 7. Angebote und Rechnungen zu erstellen sowie
- 8. rechtliche Regelungen und Vorgaben der Kritischen Infrastruktur einzuhalten.
  - (2) Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.
  - (3) Die Prüfungszeit beträgt 180 Minuten.

#### § 14

# Prüfungsbereich "Wirtschafts- und Sozialkunde"

- (1) Im Prüfungsbereich "Wirtschafts- und Sozialkunde" hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.
  - (2) Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.
  - (3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

#### § 15

#### Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung

- $(1) \ \ \text{Die Bewertungen der einzelnen Pr\"{u}fungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:}$
- "Mechanisches Anpassen eines umwelttechnischen Systems"
- 2. "Annehmen von Abfällen und Zuführen zu Entsorgungswegen"

- mit 20 Prozent, mit 20 Prozent,
- 3. "Betreiben von Maschinen und Anlagen der Kreislauf- und Abfallwirtschaft"

mit 20 Prozent,

4. "Sicherstellen von Prozessen der Kreislauf- und Abfallwirtschaft"

mit 30 Prozent sowie

5. "Wirtschafts- und Sozialkunde"

mit 10 Prozent.

- (2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 16 wie folgt bewertet worden sind:
- 1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens "ausreichend",
- 2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens "ausreichend",
- 3. in mindestens drei Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens "ausreichend" und
- 4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit "ungenügend".

Über das Bestehen ist ein Beschluss nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes zu fassen.

#### § 16

#### Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.
- (2) Dem Antrag ist stattzugeben,
- 1. wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:
  - a) "Sicherstellen von Prozessen der Kreislauf- und Abfallwirtschaft" oder
  - b) "Wirtschafts- und Sozialkunde",
- wenn der Prüfungsbereich nach Nummer 1 Buchstabe a oder Buchstabe b schlechter als mit "ausreichend" bewertet worden ist und
- 3. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann. Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in dem Prüfungsbereich nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder Buchstabe b durchgeführt werden.
  - (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern.
- (4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

#### **Abschnitt 3**

#### Weitere Berufsausbildungen

# § 17

#### Befreiung von Teil 1 der Abschlussprüfung und Anrechnung von Ausbildungszeiten

- (1) Bei erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung nach § 15 Absatz 2 der Wasserversorgungsumwelttechnologen-Ausbildungsverordnung
- 1. ist der oder die Auszubildende von Teil 1 der Abschlussprüfung befreit und
- 2. ist die abgeschlossene Berufsausbildung im Umfang von 18 Monaten auf die Dauer der Berufsausbildung anzurechnen, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.
- (2) Bei erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung nach § 15 Absatz 2 der Abwasserbewirtschaftungsumwelttechnologen-Ausbildungsverordnung
- 1. ist der oder die Auszubildende von Teil 1 der Abschlussprüfung befreit und
- 2. ist die abgeschlossene Berufsausbildung im Umfang von 18 Monaten auf die Dauer der Berufsausbildung anzurechnen, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.
- (3) Bei erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung nach § 15 Absatz 2 der Rohrleitungsnetz- und Industrieanlagenumwelttechnologen-Ausbildungsverordnung
- 1. ist der oder die Auszubildende von Teil 1 der Abschlussprüfung befreit und
- 2. ist die abgeschlossene Berufsausbildung im Umfang von 18 Monaten auf die Dauer der Berufsausbildung anzurechnen, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

# Schlussvorschrift

§ 18

# Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die am 1. August 2024 bestehen, können nach den Vorschriften dieser Verordnung unter Anrechnung der bisher absolvierten Ausbildungszeit fortgesetzt werden, wenn

- 1. die Vertragsparteien dies vereinbaren und
- 2. der oder die Auszubildende noch keine Zwischenprüfung absolviert hat.

Anlage (zu § 3 Absatz 1)

## Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Umwelttechnologen für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und zur Umwelttechnologin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft

### Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd.				Richtwerte chen im
Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 12. Monat	13. bis 36. Monat
1	2	3		4
1	Erstellen und Anwenden von Unterlagen	a) Informationen aus unterschiedlichen Quellen be- schaffen, bearbeiten und bewerten		
	(§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	b) fremdsprachige Fachbegriffe anwenden		
		c) technische Zeichnungen lesen, Skizzen und Pläne anfertigen, auswerten und umsetzen	3	
		d) auftragsbezogene, insbesondere technische, Unterlagen erstellen		
2	Durchführen von qualitätssichernden	a) Prüfverfahren und Prüfmittel auftragsbezogen auswählen		
	Maßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	b) Maßnahmen der Qualitätssicherung im eigenen Arbeitsbereich anwenden und dabei rechtliche Regelungen einhalten		
		<ul> <li>c) Arbeitsergebnisse auf Qualität und Plausibilität prüfen, Abweichungen und deren Ursachen feststellen sowie Maßnahmen zu deren Behebung ergreifen und diese dokumentieren</li> </ul>	3	
		d) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitspro- zessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen		
3	von Stoffgemischen	<ul> <li>a) Stoffe und Stoffgemische sowie deren Eigenschaften und Reaktionsverhalten unterscheiden</li> </ul>		
	(§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	b) Proben nehmen und die Entnahme dokumentieren		
		<ul> <li>c) Stoffgemische herstellen, trennen und nach technischen, rechtlichen und betrieblichen Vorgaben entsorgen</li> </ul>	6	
		d) Stoffe und Stoffgemische ihren Eigenschaften entsprechend kennzeichnen		
		e) Ergebnisse kontrollieren und dokumentieren		
4	Beurteilen von ökologischen Kreisläufen und Anwenden von Hygienemaßnahmen	<ul> <li>a) Umweltbelastungen der Luft, des Wassers und des Bodens erkennen und Auswirkungen betrieblichen Handelns auf ökologische Kreisläufe abwägen</li> </ul>		
	(§ 4 Absatz 2 Nummer 4)	<ul> <li>b) Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltbelastungen der Luft, des Wassers und des Bodens auswählen und einleiten</li> </ul>		
		<ul> <li>betriebliche Vorgaben sowie technische und rechtliche Regelungen der Hygiene anwenden, insbesondere beim Betreiben und Unterhalten von Netzen, Systemen und Anlagen</li> </ul>	8	
		<ul> <li>d) Risiken durch Krankheitserreger erkennen und Präventions- und Gegenmaßnahmen entsprechend betrieblicher Vorgaben sowie technischer und rechtlicher Regelungen einleiten</li> </ul>		
		e) Umweltschutz und Nachhaltigkeit beim Betrieb von umwelttechnischen Netzen und Anlagen beachten		

Lfd.	Dorufehilda esiti a a a a	Fortigkeiten Konntniese und Fähigkeiten		Richtwerte then im
Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 12. Monat	13. bis 36. Monat
1	2	3	4	4
5	Lagern, Bearbeiten und nachhaltiges Anwenden von Werk-, Hilfs- und Gefahrstoffen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	<ul> <li>a) Werk- und Hilfsstoffe unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und ihrer Verwendbarkeit auswählen und nach Herstellerangaben einsetzen, befördern und lagern</li> <li>b) Gefahrstoffe und gefährliche Arbeitsstoffe erkennen und einordnen und unter Beachtung der Sicherheits- vorschriften und Schutzmaßnahmen einsetzen und transportieren</li> </ul>		
		c) Gefahrstoffe entsprechend den rechtlichen, technischen und betrieblichen Vorgaben lagern und überwachen		
		d) Bestands- und Zustandskontrollen durchführen, bei Abweichungen Maßnahmen einleiten und dokumentieren	12	
		e) Metalle und Kunststoffe spanend und spanlos bearbeiten und trennen, insbesondere durch Sägen, Feilen, Bohren und Biegen		
		f) Verbindungstechniken, insbesondere Schraubverbindungen, anwenden		
		g) Werkstücke aus Metall und Kunststoff mit Werkzeugen und Maschinen herstellen sowie zu Baugruppen fügen		
		h) Maßkontrollen durchführen		
6	Erkennen von elektrischen Gefahren und Einleiten von Maßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)	<ul> <li>a) Gefahren des elektrischen Stroms an festen und wechselnden Arbeitsplätzen erkennen und dabei die Grundgrößen und deren Zusammenhänge berücksichtigen</li> <li>b) Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Gefahren durch Strom ergreifen und weiterführende Maßnahmen veranlassen</li> </ul>	2	
		c) Verhaltensregeln bei Unfällen durch elektrischen Strom einhalten und Maßnahmen einleiten		
7	Auswählen und Handhaben von Werkzeugen und Maschinen (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)	<ul> <li>a) Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsmittel unter Beachtung rechtlicher und technischer Vorgaben auswählen, für die Nutzung vorbereiten und handhaben</li> </ul>		
		<ul> <li>b) Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsmittel unter Beachtung rechtlicher und technischer Vorgaben betriebsbereit halten</li> </ul>	6	
		c) Hilfsmittel zum Heben, Transportieren und zur Ladungssicherung auswählen und einsetzen		
		d) Störungen feststellen, Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten und den gesamten Vorgang dokumentieren		
8	Betreiben von technischen Systemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)	a) Symbole der Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik Bauteilen, Baugruppen und deren Funktionen zuordnen		
		<ul><li>b) Messverfahren und Messgeräte auswählen</li><li>c) Visualisierungsanwendungen von technischen Anlagen bedienen und anpassen</li></ul>		
		d) Mess-, Steuerungs- und Regelungseinrichtungen einstellen	8	

Lfd.	D (171) "			Zeitliche F	
Nr.	Berufsbildpositionen		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 12. Monat	13. bis 36. Monat
1	2		3	4	ļ
		e)	Aggregate, insbesondere Pumpen, Gebläse, Verdichter, Elektro- und Verbrennungsmotoren, sowie Geräte zum Heizen, Kühlen und Temperieren einsetzen und bedienen		
		f)	Stoffe vereinigen und Stoffgemische trennen		
		g)	Feststoffe, Flüssigkeiten und Gase fördern		
		h)	Armaturen montieren und demontieren		
		i)	Energie nachhaltig einsetzen		
9	Beraten von Kundinnen und Kunden und Erstellen von	a)	Kundinnen und Kunden über betriebliches Leistungsspektrum informieren		
	Angeboten (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)	b)	Kundinnen und Kunden zu Abfallarten und dem nachhaltigen Umgang mit Abfällen und Wertstoffen sowie zu Maßnahmen der Abfallvermeidung beraten		
		c)	Kundenanforderungen ermitteln, mit dem betrieblichen Leistungsangebot vergleichen und auf Umsetzbarkeit prüfen		10
		d)	Angebote und Rechnungen nach betrieblichen Vorgaben erstellen		10
		e)	Maßnahmen zur Kundenbindung einsetzen		
		f)	Kundenrückmeldungen und Lieferantenbewertungen für die betriebliche Weiterentwicklung nutzen		
		g)	rechtliche Regelungen zwischen Unternehmen und Kundinnen und Kunden beachten		
10	Zuführen von Abfällen und Wertstoffen zu Kreis- laufsystemen unter Aspekten der Nachhaltigkeit	a)	Informationen über Herkunft, Aufkommen und Arten von Abfall einholen, Zusammensetzung prüfen, Schadstoffe feststellen, beurteilen, deklarieren und Maßnahmen einleiten		
	(§ 4 Absatz 2 Nummer 10) b)	b)	Abfälle und Wertstoffe annehmen, nach Qualitäts- anforderungen und betrieblichen Bearbeitungs- kriterien beurteilen sowie zur Wiederverwendung, Verwertung und Beseitigung trennen und den Kreis- laufsystemen zuführen		
		c)	Verwertungsprodukte und Sekundärrohstoffe für die Vermarktung bereitstellen und vertreiben		
		d)	Restabfälle behandeln und deponieren		20
		e)	Stör- und Fremdstoffe im Aufbereitungs- und Verwertungsprozess beseitigen		
		f)	Arten und Mengen von Abfällen und Wertstoffen dokumentieren, überwachen und bilanzieren		
		g)	Nachweise zum Verbleib der Abfälle und Wertstoffe erstellen		
		h)	Proben analysieren und Ergebnisse dokumentieren		
		i)	beim Zuführen von Abfällen und Wertstoffen zu Kreislaufsystemen rechtliche Regelungen und betriebliche Vorgaben einhalten		

Lfd.	Don't blilde a Warran	Endishing Manaking and Eviliability		Richtwerte chen im
Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten		13. bis 36. Monat
1	2	3	,	4
11	Beurteilen von und Arbeiten mit gefährlichen Gütern,	<ul> <li>a) Maßnahmen zum sicheren Umgang mit gefährlicher Gütern, Stoffen und Abfällen umsetzen</li> </ul>		
	Stoffen und Abfällen (§ 4 Absatz 2 Nummer 11)	<ul> <li>b) gefährliche Güter, Stoffe und Abfälle und die dami verbundenen Gefährdungen, insbesondere aus der stofflichen Eigenschaften, erkennen, situations gerecht handeln und Maßnahmen einleiten</li> </ul>		
		<ul> <li>gefährliche Güter, Stoffe und Abfälle entsprechend ihrer Gefährlichkeitsmerkmale Entsorgungs- und Verwertungswegen zuordnen</li> </ul>		20
		d) gefährliche Güter verpacken, kennzeichnen und verladen		
		e) Nachweise erstellen, Register führen		
		<ul> <li>f) im Umgang mit gefährlichen Gütern, Stoffen und Abfällen rechtliche Regelungen und betriebliche Vorgaben einhalten</li> </ul>		
12	Bedienen von Anlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 12)	<ul> <li>a) Technologien der Aufbereitung und Verwertung unte Beachtung des nachhaltigen Einsatzes von Energie Betriebsmitteln und Ressourcen anwenden</li> </ul>		
	c)	<ul> <li>Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, Vorschriften zum Explosionsschutz einhalten</li> </ul>		
		<ul> <li>Abfallbehandlungsanlagen einstellen, bestücken steuern, überwachen und justieren unte Berücksichtigung der Anforderungen an Prozesse und Anlagentechnik</li> </ul>		14
		<ul> <li>d) sicherheitstechnische Anlagen überwachen und Maßnahmen einleiten</li> </ul>		
		e) Betriebstagebuch führen		
	f)	f) technische Pläne und Anleitungen unter Berücksichti- gung von Bezeichnung und Funktion von Bauteiler nutzen, dabei technische und rechtliche Regelunger sowie betriebliche Vorgaben berücksichtigen		
13	Überwachen und Beurteilen von Mess-, Steuer- und Regelprozessen	<ul> <li>a) Prozesse überwachen, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik einsetzen sowie nach betrieblichen Vorgaben Parameter einstellen</li> </ul>		
	(8.1 Abeatz 2 Nummer 13)	b) Veränderungen im Prozessablauf feststellen Maßnahmen einleiten und dokumentieren		
		<ul> <li>Störungen an Mess-, Steuerungs- und Regelungs- technik feststellen, Maßnahmen einleiten und doku- mentieren</li> </ul>		12
		<ul> <li>d) rechtliche Regelungen und betriebliche Vorgaber einhalten sowie die besonderen Anforderungen ar die IT-Sicherheit im Bereich der Kritischer Infrastruktur berücksichtigen</li> </ul>		

Lfd.	5 (11)			Richtwerte then im
Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 12. Monat	13. bis 36. Monat
1	2	3	4	4
14	Planen und Durchführen von Instandhaltungsmaßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 14)	<ul> <li>a) Instandhaltung planen, installationstechnische Arbeiten und Umbauten umsetzen</li> <li>b) Sicherheitsmaßnahmen ergreifen</li> <li>c) Geräte, Maschinen und Anlagen auf Funktionsfähigkeit überprüfen, warten, Fehler erkennen und bei Störungen Maßnahmen zur Behebung veranlassen</li> <li>d) technische Pläne und Anleitungen unter Berücksichtigung von Bezeichnung und Funktion von Bauteilen nutzen</li> <li>e) defekte Teile reinigen, reparieren und austauschen sowie Störstoffe entfernen</li> <li>f) Geräte, Maschinen und Anlagen nach Instandsetzung wieder in Betrieb nehmen</li> <li>g) installationstechnische Arbeiten und Instandhaltungsmaßnahmen dokumentieren</li> </ul>		8
15	Abwickeln logistischer Prozesse (§ 4 Absatz 2 Nummer 15)	<ul> <li>a) Disposition, auch unter Nutzung digitaler Hilfsmittel, durchführen</li> <li>b) Einsatz von Fahrzeugen unter Beachtung des nachhaltigen Einsatzes von Energie, Betriebsmitteln und Ressourcen planen, kalkulieren und dokumentieren</li> <li>c) Einsatz von Sammelsystemen planen, kalkulieren und dokumentieren</li> <li>d) Fahrzeuge und Sammelsysteme auswählen, nach Kundenbedürfnissen und Einsatzgebieten, auch unter Berücksichtigung nicht deutschsprachiger Leistungserbringer und Kundinnen und Kunden, zusammenstellen, einsetzen und überwachen</li> <li>e) Güter und Abfälle zum Transport vorbereiten und Begleitpapiere erstellen, Güter und Abfälle befördern, zwischenlagern und lagern</li> <li>f) Funktionsfähigkeit von Fahrzeugen und Sammelsystemen kontrollieren und erhalten</li> <li>g) bei logistischen Prozessen rechtliche Regelungen und betriebliche Vorgaben einhalten</li> </ul>		20

Abschnitt B: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Zuordnung
1	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie	<ul> <li>a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern</li> </ul>	
	Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	<ul> <li>b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag so- wie Dauer und Beendigung des Ausbildungsver- hältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben</li> </ul>	
		<ul> <li>c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Aus- bildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen</li> </ul>	
		<ul> <li>d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern</li> </ul>	
		<ul> <li>e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebs- verfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern</li> </ul>	
		<ul> <li>f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebs und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern</li> </ul>	
		g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern	
		h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern	
		<ul> <li>i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern</li> </ul>	
2	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	<ul> <li>a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden</li> </ul>	
		<ul> <li>b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen</li> </ul>	
		c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern	
		<ul> <li>d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen</li> </ul>	
		e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden	
		<ul> <li>f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten</li> </ul>	
		<ul> <li>g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</li> </ul>	
3	Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)	<ul> <li>a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiter- entwicklung beitragen</li> </ul>	während der gesamten
	b)	<ul> <li>b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzen</li> </ul>	
		<ul> <li>c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes einhalten</li> </ul>	

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Zuordnung
		′	Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen	
		e)	Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln	
		f)	unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren	
4	digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)		mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten	
		,	Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten	
		,	ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren	
		d)	Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitragen	
			Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen	
			Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten	
		g)	Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten	
		,	Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren	

Lfd.	Berufsbildpositionen	Full day Kontains and Fill day	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		
Nr.		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 12. Monat	13. bis 36. Monat	
1	2	3	4	4	
5	Kundinnen und Kunden sowie im Team (§ 4 Absatz 3 Nummer 5) b)	a) situations- und adressatengerecht, wertschätzend, vertrauens- und respektvoll kommunizieren			
		b) bei der Kommunikation die betrieblichen und recht- lichen Vorgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten beachten			
		c) einfache Auskünfte, auch in einer Fremdsprache, erteilen			
		d) Ursachen von Konflikten und Kommunikations- störungen erkennen und Möglichkeiten der Konflikt- lösung anwenden	2		
		e) Kundenreaktionen, insbesondere Beschwerden, entgegennehmen, einordnen und situationsbezogen nach betrieblichen Vorgaben bearbeiten			
		f) durch eigenes Verhalten zur Kundenzufriedenheit beitragen			

Lfd.	Daw fabildo a itian a			Zeitliche Richtwerte in Wochen im		
Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 12. Monat	13. bis 36. Monat		
1	2	3	4	4		
6	Umsetzen von Sicherheitsvorschriften und Betriebsanweisungen (§ 4 Absatz 3 Nummer 6)	<ul> <li>a) bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen mitwirken und Betriebsanweisungen umsetzen</li> <li>b) Sicherheitseinrichtungen am Arbeitsplatz unter Beachtung der rechtlichen und betrieblichen Regelungen sowie der technischen Normen und Regelwerke bedienen und ihre Funktionsfähigkeit erhalten</li> <li>c) Freigabedokumente und Erlaubnisscheine zu Arbeiten an Anlagen einholen und prüfen</li> <li>d) Notwendigkeit zur Durchführung von Messungen von gefährlichen Stoffen und Gasen prüfen und Messungen durchführen</li> <li>e) Verhaltensregeln bei gefährlichen Arbeiten einhalten sowie Fluchtwege- und Rettungspläne beachten</li> <li>f) persönliche Schutzausrüstung einsatzbereit halten, auftragsbezogen auswählen und einsetzen</li> </ul>	2			

#### Artikel 4

#### Verordnung

über die Berufsausbildung zum Umwelttechnologen für Rohrleitungsnetze und Industrieanlagen und zur Umwelttechnologin für Rohrleitungsnetze und Industrieanlagen

 $(Rohr leitungs net z-\ und\ Industrie anlage numwelt technologen-Ausbildungsver ordnung-Rohr Industrie AusbV)^*$ 

#### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt 1

#### Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung

- § 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes
- § 2 Dauer der Berufsausbildung
- § 3 Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan
- § 4 Struktur der Berufsausbildung und Ausbildungsberufsbild
- § 5 Ausbildungsplan

#### Abschnitt 2

#### Abschlussprüfung

- § 6 Aufteilung in zwei Teile und Zeitpunkt
- § 7 Inhalt des Teiles 1
- § 8 Prüfungsbereich des Teiles 1
- § 9 Inhalt des Teiles 2
- § 10 Prüfungsbereiche des Teiles 2
- § 11 Prüfungsbereich "Arbeiten an Rohrleitungen oder Anlagen"
- § 12 Prüfungsbereich "Einsetzen von Verfahrenstechnik"
- § 13 Prüfungsbereich "Beachten und Umsetzen von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz"
- § 14 Prüfungsbereich "Wirtschafts- und Sozialkunde"
- § 15 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung
- § 16 Mündliche Ergänzungsprüfung

#### Abschnitt 3

#### Weitere Berufsausbildungen

§ 17 Befreiung von Teil 1 der Abschlussprüfung und Anrechnung von Ausbildungszeiten

#### Abschnitt 4

#### Schlussvorschrift

§ 18 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Anlage Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Umwelttechnologen für Rohrleitungsnetze und Industrieanlagen und zur Umwelttechnologin für Rohrleitungsnetze und Industrieanlagen

<sup>\*</sup> Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 4 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

#### Abschnitt 1

#### Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung

§ 1

#### Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf mit der Berufsbezeichnung des Umwelttechnologen für Rohrleitungsnetze und Industrieanlagen und der Umwelttechnologin für Rohrleitungsnetze und Industrieanlagen wird nach § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt. Der Ausbildungsberuf ist, soweit die Berufsausbildung im Bereich des öffentlichen Dienstes stattfindet, Ausbildungsberuf des öffentlichen Dienstes. Im Übrigen ist er Ausbildungsberuf der gewerblichen Wirtschaft.

§ 2

#### Dauer der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

#### Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (2) Von der Organisation der Berufsausbildung, wie sie im Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf von den Ausbildenden abgewichen werden, wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern.
- (3) Die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen von den Ausbildenden so vermittelt werden, dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren bei der Ausübung der beruflichen Aufgaben ein.

§ 4

#### Struktur der Berufsausbildung und Ausbildungsberufsbild

- (1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:
- 1. schwerpunktübergreifende, berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
- 2. weitere Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt
  - a) Rohrleitungsnetze oder
  - b) Industrieanlagen sowie
- 3. schwerpunktübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Berufsbildpositionen als Teil des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.

- (2) Die Berufsbildpositionen der schwerpunktübergreifenden, berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:
- 1. Erstellen und Anwenden von Unterlagen,
- 2. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen,
- 3. Herstellen und Trennen von Stoffgemischen,
- 4. Beurteilen von ökologischen Kreisläufen und Anwenden von Hygienemaßnahmen,
- 5. Lagern, Bearbeiten und nachhaltiges Anwenden von Werk-, Hilfs- und Gefahrstoffen,
- 6. Erkennen von elektrischen Gefahren und Einleiten von Maßnahmen,
- 7. Auswählen und Handhaben von Werkzeugen und Maschinen,
- 8. Betreiben von technischen Systemen,
- 9. Einrichten, Sichern und Räumen des Arbeitsplatzes und des Arbeitsumfeldes,
- 10. Bedienen und Warten von Maschinen und Geräten,
- 11. Reinigen von Rohrleitungen und Anlagen sowie Aufnehmen von Stoffen und Abfällen,

- 12. Prüfen von Rohrleitungen und Anlagen,
- 13. Inspizieren von Rohrleitungen und Anlagen sowie
- 14. Durchführen von Instandsetzungsmaßnahmen an Rohrleitungen und Anlagen.
- (3) In den Schwerpunkten werden in folgenden Berufsbildpositionen weitere Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt:
- 1. im Schwerpunkt Rohrleitungsnetze in den Berufsbildpositionen nach Absatz 2 Nummer 11 bis 14 oder
- 2. im Schwerpunkt Industrieanlagen in den Berufsbildpositionen nach Absatz 2 Nummer 10, 11, 12 und 14.
- (4) Die Berufsbildpositionen der schwerpunktübergreifenden, integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:
- 1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
- 2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,
- 3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit,
- 4. digitalisierte Arbeitswelt,
- 5. Kommunizieren mit Kundinnen und Kunden sowie im Team und
- 6. Umsetzen von Sicherheitsvorschriften und Betriebsanweisungen.

#### Ausbildungsplan

Die Ausbildenden haben spätestens zu Beginn der Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans für jeden Auszubildenden und für jede Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen.

#### Abschnitt 2

#### Abschlussprüfung

§ 6

#### Aufteilung in zwei Teile und Zeitpunkt

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus den Teilen 1 und 2.
- (2) Teil 1 soll im dritten Ausbildungshalbjahr stattfinden.
- (3) Teil 2 findet am Ende der Berufsausbildung statt.
- (4) Wird die Ausbildungsdauer verkürzt, so soll Teil 1 der Abschlussprüfung spätestens vier Monate vor dem Zeitpunkt von Teil 2 der Abschlussprüfung stattfinden.
  - (5) Den jeweiligen Zeitpunkt legt die zuständige Stelle fest.

§ 7

#### Inhalt des Teiles 1

Teil 1 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf

- die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten zwölf Monate genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
- 2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

§ 8

#### Prüfungsbereich des Teiles 1

- (1) Teil 1 der Abschlussprüfung findet im Prüfungsbereich "Mechanisches Anpassen eines umwelttechnischen Systems" statt.
- (2) Im Prüfungsbereich "Mechanisches Anpassen eines umwelttechnischen Systems" hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
- 1. technische Unterlagen auszuwerten, technische Parameter zu bestimmen, technische Berechnungen durchzuführen, Arbeitsabläufe zu planen sowie Materialien und Arbeitsmittel auszuwählen,

- 2. Werk-, Hilfs- und Gefahrstoffe zu unterscheiden und Einsatzgebieten zuzuordnen,
- 3. Fertigungsverfahren auftragsbezogen auszuwählen und die Auswahl zu begründen,
- 4. Bauteile durch maschinelle und manuelle Bearbeitung herzustellen sowie manuell zu Baugruppen zu fügen,
- 5. Prüfverfahren und Prüfmittel anzuwenden,
- Risiken durch Krankheitserreger zu bewerten und Präventions- und Gegenmaßnahmen vorzuschlagen,
- 7. Risiken für ökologische Kreisläufe zu beurteilen und Konsequenzen für das nachhaltige Handeln aufzuzeigen,
- 8. elektrische Gefahren aufzuzeigen und Maßnahmen bei Unfällen einzuleiten,
- 9. Arbeitsergebnisse zu prüfen, zu beurteilen und zu dokumentieren,
- Vorschriften zur Unfallverhütung und Umweltschutzbestimmungen einzuhalten und die Sicherheit von Arbeitsmitteln zu beurteilen sowie
- 11. Maßnahmen zum Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz sowie zur Qualitätssicherung durchzuführen.
- (3) Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen. Während der Durchführung wird mit ihm ein situatives Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt. Weiterhin hat er Aufgaben, die sich auf die Arbeitsaufgabe beziehen, schriftlich zu bearbeiten.
- (4) Die Prüfungszeit für die Durchführung der Arbeitsaufgabe beträgt 5 Stunden; innerhalb dieser Zeit ist ein situatives Fachgespräch von höchstens 15 Minuten zu führen. Die Prüfungszeit für die schriftliche Bearbeitung der Aufgaben beträgt 60 Minuten.
- (5) Die Durchführung der Arbeitsaufgabe und das situative Fachgespräch werden in einer Bewertung zusammengefasst. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind die Bewertungen wie folgt zu gewichten:
- 1. die Bewertung der Arbeitsaufgabe mit dem situativen Fachgespräch mit 60 Prozent und
- 2. die Bewertung für die schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben mit 40 Prozent.

#### Inhalt des Teiles 2

- (1) Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf
- 1. die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
- den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.
- (2) In Teil 2 der Abschlussprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.

### § 10

#### Prüfungsbereiche des Teiles 2

Teil 2 der Abschlussprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

- 1. "Arbeiten an Rohrleitungen oder Anlagen",
- 2. "Einsetzen von Verfahrenstechnik",
- 3. "Beachten und Umsetzen von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz" sowie
- 4. "Wirtschafts- und Sozialkunde".

#### § 11

#### Prüfungsbereich "Arbeiten an Rohrleitungen oder Anlagen"

- (1) Im Prüfungsbereich "Arbeiten an Rohrleitungen oder Anlagen" hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
- 1. Auftragsdaten zu überprüfen und einen Arbeitsplan zu erstellen,
- 2. Maschinen und Geräte sowie die persönliche Schutzausrüstung auftragsbezogen auszuwählen,
- Maßnahmen zur Hygiene- und Qualitätssicherung, zur Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit sowie zur Sicherung und zum Gesundheitsschutz umzusetzen,

- 4. den Arbeitsplatz situationsbezogen einzurichten und zu sichern,
- 5. Maschinen und Geräte zu bedienen, einzusetzen und Störungen zu beseitigen,
- 6. Rohrleitungen oder Anlagen zu reinigen,
- 7. Rohrleitungen oder Anlagen optisch zu inspizieren,
- 8. Funktionsprüfungen an Rohrleitungen oder Anlagen durchzuführen,
- 9. Instandsetzungen an Rohrleitungen oder Anlagen durchzuführen,
- 10. Arbeitsergebnisse zu überprüfen und zu bewerten,
- 11. den Arbeitsplatz zu räumen und zu übergeben,
- 12. durchgeführte Arbeiten zu dokumentieren und
- 13. Maschinen und Geräte in Betriebsbereitschaft zu versetzen.
- (2) Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen. Bei der Aufgabenstellung ist der Schwerpunkt nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, in dem der Prüfling ausgebildet worden ist, zu berücksichtigen. Während der Durchführung der Arbeitsaufgabe wird mit dem Prüfling ein situatives Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt.
- (3) Die Prüfungszeit für die Durchführung der Arbeitsaufgabe beträgt insgesamt 8 Stunden. Das situative Fachgespräch dauert höchstens 20 Minuten.

#### Prüfungsbereich "Einsetzen von Verfahrenstechnik"

- (1) Im Prüfungsbereich "Einsetzen von Verfahrenstechnik" hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
- 1. technische Unterlagen zu lesen, auszuwerten und anzuwenden,
- 2. Funktionsweisen und Einsatzgebiete von Maschinen, Geräten und Anlagen zu beschreiben,
- 3. technische Berechnungen durchzuführen,
- 4. Reinigungsverfahren zu unterscheiden und Einsatzgebieten zuzuordnen,
- 5. Instandsetzungsverfahren zu unterscheiden und Einsatzgebieten zuzuordnen,
- 6. Inspektionsverfahren zu unterscheiden und Einsatzgebieten zuzuordnen sowie
- 7. Verfahren für Funktionsprüfungen zu unterscheiden und Einsatzgebieten zuzuordnen sowie Berechnungen zur Funktionsprüfung durchzuführen.
  - (2) Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.
  - (3) Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

#### § 13

#### Prüfungsbereich "Beachten und Umsetzen von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz"

- (1) Im Prüfungsbereich "Beachten und Umsetzen von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz" hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
- 1. durch das Arbeitsumfeld gegebene Gefahrenpotentiale zu erkennen sowie technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren aufzuzeigen,
- aufgabenbezogene persönliche Schutzausrüstung auszuwählen und deren Einsatzmöglichkeiten zu beschreiben,
- 3. Gefahrstoffe Klassifizierungen zuzuordnen und die Zuordnung zu begründen,
- 4. Gefahren durch Stoffe und Stoffgemische, insbesondere durch Gase und Stäube, zu beschreiben und Maßnahmen aufzuzeigen,
- 5. Risiken durch Krankheitserreger in Rohrleitungsnetzen und Anlagen zu unterscheiden und Möglichkeiten für Präventions- und Gegenmaßnahmen zu beschreiben und zu bewerten sowie
- Grundsätze sowie technische und rechtliche Vorgaben der Hygiene beim Arbeiten an Rohrleitungsnetzen und Anlagen darzustellen.
  - (2) Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.
  - (3) Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

#### Prüfungsbereich "Wirtschafts- und Sozialkunde"

- (1) Im Prüfungsbereich "Wirtschafts- und Sozialkunde" hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.
  - (2) Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.
  - (3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

#### § 15

#### Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung

- (1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:
- 1. "Mechanisches Anpassen eines umwelttechnischen Systems"

mit 20 Prozent,

2. "Arbeiten an Rohrleitungen oder Anlagen"

mit 40 Prozent,

3. "Einsetzen von Verfahrenstechnik"

mit 15 Prozent,

4. "Beachten und Umsetzen von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz"

mit 15 Prozent

sowie

5. "Wirtschafts- und Sozialkunde"

mit 10 Prozent.

- (2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 16 wie folgt bewertet worden sind:
- 1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens "ausreichend",
- 2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens "ausreichend",
- im Prüfungsbereich "Beachten und Umsetzen von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz" mit mindestens "ausreichend",
- 4. in mindestens zwei weiteren Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens "ausreichend" und
- 5. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit "ungenügend".

Über das Bestehen ist ein Beschluss nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes zu fassen.

#### § 16

#### Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.
- (2) Dem Antrag ist stattzugeben,
- 1. wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:
  - a) "Einsetzen von Verfahrenstechnik",
  - b) "Beachten und Umsetzen von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz" oder
  - c) "Wirtschafts- und Sozialkunde",
- 2. wenn der Prüfungsbereich nach Nummer 1 Buchstabe a, Buchstabe b oder Buchstabe c schlechter als mit "ausreichend" bewertet worden ist und
- wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.
   Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in dem Prüfungsbereich nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Buchstabe b oder Buchstabe c durchgeführt werden.
  - (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern.
- (4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2: 1 zu gewichten.

#### **Abschnitt 3**

#### Weitere Berufsausbildungen

#### § 17

#### Befreiung von Teil 1 der Abschlussprüfung und Anrechnung von Ausbildungszeiten

- (1) Bei erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung nach § 15 Absatz 2 der Wasserversorgungsumwelttechnologen-Ausbildungsverordnung
- 1. ist der oder die Auszubildende von Teil 1 der Abschlussprüfung befreit und
- 2. ist die abgeschlossene Berufsausbildung im Umfang von 18 Monaten auf die Dauer der Berufsausbildung anzurechnen, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.
- (2) Bei erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung nach § 15 Absatz 2 der Abwasserbewirtschaftungsumwelttechnologen-Ausbildungsverordnung
- 1. ist der oder die Auszubildende von Teil 1 der Abschlussprüfung befreit und
- 2. ist die abgeschlossene Berufsausbildung im Umfang von 18 Monaten auf die Dauer der Berufsausbildung anzurechnen, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.
- (3) Bei erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung nach § 15 Absatz 2 der Kreislauf- und Abfallwirtschaftsumwelttechnologen-Ausbildungsverordnung
- 1. ist der oder die Auszubildende von Teil 1 der Abschlussprüfung befreit und
- ist die abgeschlossene Berufsausbildung im Umfang von 18 Monaten auf die Dauer der Berufsausbildung anzurechnen, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

#### **Abschnitt 4**

#### Schlussvorschrift

§ 18

#### Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die am 1. August 2024 bestehen, können nach den Vorschriften dieser Verordnung unter Anrechnung der bisher absolvierten Ausbildungszeit fortgesetzt werden, wenn

- 1. die Vertragsparteien dies vereinbaren und
- 2. der oder die Auszubildende noch keine Zwischenprüfung absolviert hat.

Anlage (zu § 3 Absatz 1)

# Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Umwelttechnologen für Rohrleitungsnetze und Industrieanlagen und zur Umwelttechnologin für Rohrleitungsnetze und Industrieanlagen

### Abschnitt A: schwerpunktübergreifende, berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd.	Parufahildnasitianan	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten		Zeitliche F in Woo	
Nr.	Berufsbildpositionen		rerugkeiten, kennunsse und ranigkeiten	1. bis 12. Monat	13. bis 36. Monat
1	2		3	4	1
1	Erstellen und Anwenden von Unterlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	b) c)	Informationen aus unterschiedlichen Quellen beschaffen, bearbeiten und bewerten fremdsprachige Fachbegriffe anwenden technische Zeichnungen lesen, Skizzen und Pläne anfertigen, auswerten und umsetzen auftragsbezogene, insbesondere technische,	3	
			Unterlagen erstellen		
2	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	,	Prüfverfahren und Prüfmittel auftragsbezogen auswählen  Maßnahmen der Qualitätssicherung im eigenen Arbeitsbereich anwenden und dabei rechtliche Regelungen einhalten		
		c)	Arbeitsergebnisse auf Qualität und Plausibilität prüfen, Abweichungen und deren Ursachen feststellen sowie Maßnahmen zu deren Behebung ergreifen und diese dokumentieren	3	
		d)	zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen		
3	Stoffgemischen	a)	Stoffe und Stoffgemische sowie deren Eigenschaften und Reaktionsverhalten unterscheiden		
		b)	Proben nehmen und die Entnahme dokumentieren		
		c)	Stoffgemische herstellen, trennen und nach technischen, rechtlichen und betrieblichen Vorgaben entsorgen	6	
		d)	Stoffe und Stoffgemische ihren Eigenschaften entsprechend kennzeichnen		
		e)	Ergebnisse kontrollieren und dokumentieren		
4	Beurteilen von ökologischen Kreisläufen und Anwenden von Hygienemaßnahmen	a)	Umweltbelastungen der Luft, des Wassers und des Bodens erkennen und Auswirkungen betrieblichen Handelns auf ökologische Kreisläufe abwägen		
	(8.4 Abcotz 2 Nummor 4)	b)	Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltbelastungen der Luft, des Wassers und des Bodens auswählen und einleiten		
		c)	betriebliche Vorgaben sowie technische und rechtliche Regelungen der Hygiene anwenden, insbesondere beim Betreiben und Unterhalten von Netzen, Systemen und Anlagen	8	
		d)	Risiken durch Krankheitserreger erkennen und Präventions- und Gegenmaßnahmen entsprechend betrieblicher Vorgaben sowie technischer und rechtlicher Regelungen einleiten		
		e)	Umweltschutz und Nachhaltigkeit beim Betrieb von umwelttechnischen Netzen und Anlagen beachten		

Lfd.	Porufabildnositionen		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten		Richtwerte hen im
Nr.	Berufsbildpositionen		retugkeiten, Kennunsse und Fanigkeiten	1. bis 12. Monat	13. bis 36. Monat
1	2		3	4	1
5	Lagern, Bearbeiten und nachhaltiges Anwenden von Werk-, Hilfs- und Gefahrstoffen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)		Werk- und Hilfsstoffe unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und ihrer Verwendbarkeit auswählen und nach Herstellerangaben einsetzen, befördern und lagern  Gefahrstoffe und gefährliche Arbeitsstoffe erkennen und einordnen und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen einsetzen und transportieren		
			Gefahrstoffe entsprechend den rechtlichen, technischen und betrieblichen Vorgaben lagern und überwachen		
			Bestands- und Zustandskontrollen durchführen, bei Abweichungen Maßnahmen einleiten und dokumen- tieren Metalle und Kunststoffe spanend und spanlos bearbeiten und trennen, insbesondere durch Sägen,	12	
		f)	Feilen, Bohren und Biegen Verbindungstechniken, insbesondere Schraubver-		
		'	bindungen, anwenden		
		g)	Werkstücke aus Metall und Kunststoff mit Werkzeugen und Maschinen herstellen sowie zu Baugruppen fügen		
		h)	Maßkontrollen durchführen		
6	Erkennen von elektrischen Gefahren und Einleiten von Maßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)		Gefahren des elektrischen Stroms an festen und wechselnden Arbeitsplätzen erkennen und dabei die Grundgrößen und deren Zusammenhänge berück- sichtigen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Gefahren	2	
			durch Strom ergreifen und weiterführende Maß- nahmen veranlassen Verhaltensregeln bei Unfällen durch elektrischen	۷	
		,	Strom einhalten und Maßnahmen einleiten		
7	Auswählen und Handhaben von Werkzeugen und Maschinen (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)	a)	Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsmittel unter Beachtung rechtlicher und technischer Vorgaben auswählen, für die Nutzung vorbereiten und handhaben		
		b)	Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsmittel unter Beachtung rechtlicher und technischer Vorgaben betriebsbereit halten	6	
			Hilfsmittel zum Heben, Transportieren und zur Ladungssicherung auswählen und einsetzen		
		d)	Störungen feststellen, Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten und den gesamten Vorgang dokumentieren		
8	Betreiben von technischen Systemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)	a)	Symbole der Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik Bauteilen, Baugruppen und deren Funktionen zuordnen		
		<b>'</b>	Messverfahren und Messgeräte auswählen		
			Visualisierungsanwendungen von technischen Anlagen bedienen und anpassen		
		(d)	Mess-, Steuerungs- und Regelungseinrichtungen einstellen	8	

Lfd.	Porufabildnooitienen		Fortigkeiten Konntniese und Eähigkeiten	Zeitliche F in Woc	
Nr.	Berufsbildpositionen		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 12. Monat	13. bis 36. Monat
1	2		3		
		f) S g) F h) A	Aggregate, insbesondere Pumpen, Gebläse, /erdichter, Elektro- und Verbrennungsmotoren, sowie Geräte zum Heizen, Kühlen und Temperieren einsetzen und bedienen Stoffe vereinigen und Stoffgemische trennen Eeststoffe, Flüssigkeiten und Gase fördern Armaturen montieren und demontieren		
			Energie nachhaltig einsetzen		
9	Einrichten, Sichern und Räumen des Arbeitsplatzes und des Arbeitsumfeldes (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)	b) A g c) P	Arbeitsplatz und Arbeitsumfeld im öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich unter Berücksichtigung vechselnder örtlicher Gegebenheiten beurteilen und Gefährdungen erkennen Arbeitsplatz und Arbeitsumfeld unter Berücksichtigung rechtlicher Regelungen einrichten und sichern Pläne lesen und daraus Informationen für die Auswahl der Arbeitsmethoden und -verfahren nutzen		
		u	Arbeitsmethoden und -verfahren unterscheiden und Inter Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer Ind sicherheitstechnischer Aspekte festlegen		12
			orgaben aus Arbeits- und Erlaubnisscheinen sowie nus Betriebsanweisungen umsetzen		
		,	reischaltung von Anlagen und Anlagenteilen sichertellen		
		b	ituationsbezogene Schutzmaßnahmen nach betrieblichen Vorgaben sowie nach technischen und echtlichen Regelungen sicherstellen		
			Arbeitsplatz sowie Arbeitsumfeld räumen und ibergeben		
10	Bedienen und Warten von Maschinen und Geräten	,	Aufbau, Funktion und Wirkungsweise von Maschinen und Geräten erläutern		
	(§ 4 Absatz 2 Nummer 10)		Betriebsbereitschaft von Maschinen und Geräten icherstellen, Funktionsprüfungen durchführen		
		Ŕ	Maschinen und Geräte unter Beachtung technischer Regeln, Betriebsanleitungen der Hersteller und Betriebsanweisungen bedienen, warten und pflegen		16
		N	Störungen an Maschinen und Geräten feststellen, Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Beseitigung der Störungen einleiten		
11	Reinigen von Rohrleitungen		Stoffe aus Rohrleitungen und Anlagen klassifizieren		
	und Anlagen sowie Aufnehmen von Stoffen und Abfällen (§ 4 Absatz 2 Nummer 11)	u le	nydrodynamische, mechanische, elektromechanische und chemische Verfahren zur Reinigung von Rohreitungen und Anlagen unterscheiden, Einsatzgebieten zuordnen und auswählen		
			Anlagenteile für die Reinigung aus- und wieder einbauen		
		V	Rohrleitungen und Anlagen mit verschiedenen /erfahren unter Beachtung technischer Regeln und ßetriebsanweisungen reinigen		
		ŕir	Stoffe unter Einsatz von Maschinen und Geräten, nsbesondere unter Einsatz von Vakuumsaugtechnik, nufnehmen		16

Porufobild position on	Fantinkaitan Manataianan Pähinkaitan		eitliche Richtwerte in Wochen im	
Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 12. Monat	13. bis 36. Monat	
2	3	4	1	
	f) Gemische und reine Stoffe unter Beachtung betrieblicher Vorgaben sowie technischer und rechtlicher Regelungen für den Transport vorbereiten			
	g) Transportdokumente vorbereiten und den Transport veranlassen			
	h) durchgeführte Maßnahmen dokumentieren			
	i) Verbesserungsmöglichkeiten an Rohrleitungen und Anlagen feststellen und dem Auftraggeber vorschlagen			
Prüfen von Rohrleitungen	a) Rohrleitungen und Anlagen für Prüfungen vorbereiten			
	b) Prüfverfahren unterscheiden und auswählen			
(8 4 Absatz 2 Nulliller 12)	c) Rohrleitungen und Anlagen unter Beachtung betrieblicher Vorgaben sowie technischer und rechtlicher Regelungen auf bestimmungsgemäße Funktion prüfen, Prüfergebnisse dokumentieren und an Auftraggeber übergeben		6	
	d) Verbesserungsmöglichkeiten an Rohrleitungen und Anlagen feststellen und dem Auftraggeber vor- schlagen			
Inspizieren von Rohrleitungen und Anlagen	a) Rohrleitungen und Anlagen für Inspektionen vorbereiten			
(§ 4 Absatz 2 Nummer 13)	b) Inspektionsverfahren unterscheiden und auswählen			
	c) Rohrleitungen und Anlagen unter Beachtung betrieb- licher Vorgaben sowie technischer und rechtlicher Regelungen zur Zustandserfassung optisch inspizie- ren, Inspektionsergebnisse dokumentieren und an Auftraggeber übergeben		6	
	d) Verbesserungsmöglichkeiten an Rohrleitungen und Anlagen feststellen und dem Auftraggeber vor- schlagen			
Durchführen von Instand-	a) Instandsetzungsmaßnahmen planen			
	b) Instandsetzungsmaßnahmen vorbereiten			
(§ 4 Absatz 2 Nummer 14)	c) Instandsetzungsmaßnahmen durchführen     d) Instandsetzungsmaßnahmen prüfen und dokumentieren		6	
	Prüfen von Rohrleitungen und Anlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 12)  Inspizieren von Rohrleitungen und Anlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 13)  Durchführen von Instandsetzungsmaßnahmen an Rohrleitungen und Anlagen	f) Gemische und reine Stoffe unter Beachtung betrieblicher Vorgaben sowie technischer und rechtlicher Regelungen für den Transport vorbereiten g) Transportdokumente vorbereiten und den Transport veranlassen h) durchgeführte Maßnahmen dokumentieren i) Verbesserungsmöglichkeiten an Rohrleitungen und Anlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 12)  Prüfen von Rohrleitungen und Anlagen und Anlagen für Prüfungen vorbereiten b) Prüfverfahren unterscheiden und auswählen c) Rohrleitungen und Anlagen unter Beachtung betrieblicher Vorgaben sowie technischer und rechtlicher Regelungen auf bestimmungsgemäße Funktion prüfen, Prüfergebnisse dokumentieren und an Auftraggeber übergeben d) Verbesserungsmöglichkeiten an Rohrleitungen und Anlagen feststellen und dem Auftraggeber vorschlagen  a) Rohrleitungen und Anlagen für Inspektionen vorbereiten b) Inspektionsverfahren unterscheiden und auswählen c) Rohrleitungen und Anlagen unter Beachtung betrieblicher Vorgaben sowie technischer und erchtlicher Regelungen zur Zustandserfassung optisch inspizieren, Inspektionsergebnisse dokumentieren und an Auftraggeber übergeben d) Verbesserungsmöglichkeiten an Rohrleitungen und Anlagen feststellen und dem Auftraggeber vorschlagen zur Zustandserfassung optisch inspizieren, Inspektionsergebnisse dokumentieren und an Auftraggeber übergeben d) Verbesserungsmöglichkeiten an Rohrleitungen und Anlagen feststellen und dem Auftraggeber vorschlagen zur Zustandserfassung optisch inspizieren, Inspektionsergebnisse dokumentieren und an Auftraggeber übergeben d) Verbesserungsmöglichkeiten an Rohrleitungen und Anlagen feststellen und dem Auftraggeber vorschlagen zur Zustandserfassung optisch inspizieren, Inspektionsergebnisse dokumentieren und an Auftraggeber übergeben d) Verbesserungsmäßnahmen planen b) Instandsetzungsmaßnahmen durchführen d) Instandsetzungsmaßnahmen prüfen und dokumen-	Berufsbildpositionen  Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten  1. bis 12.  3  7) Gemische und reine Stoffe unter Beachtung betrieblicher Vorgaben sowie technischer und rechtlicher Regelungen für den Transport vorbereiten g) Transportdokumente vorbereiten und den Transport veranlassen h) durchgeführte Maßnahmen dokumentieren i) Verbesserungsmöglichkeiten an Rohrleitungen und Anlagen feststellen und dem Auftraggeber vorschlagen  Prüfen von Rohrleitungen und Anlagen für Prüfungen vorbereiten b) Prüfverfahren unterscheiden und auswählen c) Rohrleitungen und Anlagen unter Beachtung betrieblicher Vorgaben sowie technischer und rechtlicher Regelungen auf bestimmungsgemäße Funktion prüfen, Prüfergebnisse dokumentieren und an Auftraggeber übergeben d) Verbesserungsmöglichkeiten an Rohrleitungen und Anlagen feststellen und dem Auftraggeber vorschlagen  Inspizieren von Rohrleitungen und Anlagen für Inspektionen vorbereiten b) Inspektionsverfahren unterscheiden und auswählen c) Rohrleitungen und Anlagen für Inspektionen vorbereiten b) Inspektionsverfahren unterscheiden und auswählen c) Rohrleitungen und Anlagen unter Beachtung betrieblicher Vorgaben sowie technischer und rechtlicher Regelungen zur Zustandserfassung optisch inspizieren, Inspektionsergebnisse dokumentieren und an Auftraggeber übergeben d) Verbesserungsmöglichkeiten an Rohrleitungen und Anlagen feststellen und dem Auftraggeber vorschlagen  Durchführen von Instandsetzungsmaßnahmen planen setzungsmaßnahmen an Rohrleitungen und Anlagen feststellen und dem Auftraggeber vorschlagen b) Instandsetzungsmaßnahmen vorbereiten c) Instandsetzungsmaßnahmen prüfen und dokumen-	

# Abschnitt B: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Rohrleitungsnetze

Lfd.	Darufahildnasitianan	Further Konstriance of Fibials to	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 12. Monat	13. bis 36. Monat
1	2	3	4	1
1	Reinigen von Rohrleitungen und Anlagen sowie Aufnehmen von Stoffen und Abfällen (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	a) Rohrleitungen, Abwasserbauwerke, Regen- und Abwasserleitungen und -kanäle sowie Abscheider mit verschiedenen Verfahren unter Einsatz von Geräten mit kombinierter Saug- und Spültechnik sowie mit elektromechanischen Reinigungsmaschinen reinigen     b) bei der Reinigung betriebliche Vorgaben sowie technische und rechtliche Regelungen beachten     c) durchgeführte Maßnahmen dokumentieren		12

Lfd.	Davifahildrasitians	Darwishildh saitian an Fartiglaitan Kanntniasa und Fähiglaitan		Richtwerte hen im
Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 12. Monat	13. bis 36. Monat
1	2	3	4	1
2	Prüfen von Rohrleitungen und Anlagen	a) Rohrleitungen und Abwasserbauwerke für Dichtheitsprüfungen vorbereiten		
	(§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	b) Dichtheitsprüfverfahren unterscheiden und auswählen		
		c) Rohrleitungen und Abwasserbauwerke unter Beachtung betrieblicher Vorgaben sowie technischer und rechtlicher Regelungen mit unterschiedlichen Verfahren, insbesondere mit Luft- und Wasserdruck, auf Dichtheit prüfen, Prüfergebnisse dokumentieren und an Auftraggeber übergeben		6
3	Inspizieren von Rohrleitungen und Anlagen (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	<ul> <li>a) Abwasserbauwerke, Abwasserleitungen und -kanäle sowie Abscheider für optische Inspektionen vor- bereiten</li> </ul>		
		b) Inspektionsgeräte für Rohr- und Kanalsysteme, ins- besondere Schiebe-, Fahrwagen- und Schachtinspek- tionskameras, unterscheiden und Einsatzbereichen zuordnen		
		c) Abwasserbauwerke, Abwasserleitungen und -kanäle sowie Abscheider unter Beachtung betrieblicher Vorgaben sowie technischer und rechtlicher Regelun- gen mit unterschiedlichen Geräten, insbesondere mit Schiebe- und Fahrwagenkameras, zur Zustandser- fassung optisch inspizieren		12
		d) Inspektionsergebnisse nach Kodiersystemen klassifi- zieren, dokumentieren und an Auftraggeber über- geben		
4	Durchführen von Instand- setzungsmaßnahmen an	a) Abwasserbauwerke, Abwasserleitungen und -kanäle sowie Abscheider für Instandsetzungen vorbereiten		
	Rohrleitungen und Anlagen (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	b) Instandsetzungsverfahren, insbesondere Reparaturen mit vororthärtenden Materialien, unterscheiden und Einsatzgebieten zuordnen		
		c) Abwasserbauwerke, Abwasserleitungen und -kanäle sowie Abscheider unter Beachtung betrieblicher Vorgaben sowie technischer und rechtlicher Regelungen mit verschiedenen Maßnahmen instand setzen, Instandsetzungen dokumentieren und Ergebnisse an Auftraggeber übergeben		12

### Abschnitt C: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Industrieanlagen

Lfd.	Porufabildaggitigaga	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
N	r. Berufsbildpositionen		1. bis 12. Monat	13. bis 36. Monat
	2	3	4	1
	Bedienen und Warten von Maschinen und Geräten (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	<ul> <li>a) Aufbau, Funktion und Wirkungsweise von automatisierten Maschinen und Geräten erläutern</li> <li>b) Maschinen und Geräte nach gewählten Reinigungsverfahren bestücken und unter Nachhaltigkeitsaspekten einstellen und einsetzen</li> <li>c) Störungen an Maschinen und Geräten feststellen, Störungsursache erkennen, Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten und den gesamten Vorgang dokumentieren</li> </ul>		10

Lfd.		w fabildnesition on Fabildnesition (Appetrices and Fabildnesites		Richtwerte then im
Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 12. Monat	13. bis 36. Monat
1	2	3	4	
2	Reinigen von Rohrleitungen und Anlagen sowie Aufnehmen von Stoffen und Abfällen (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	<ul> <li>a) technische Schutzmaßnahmen, insbesondere zu Brand- und Explosionsschutz, sowie persönliche Schutzmaßnahmen entsprechend dem eingesetzten Verfahren unter Beachtung betrieblicher Vorgaben sowie technischer und rechtlicher Regelungen auswählen</li> <li>b) Maschinen zur Entleerung, insbesondere Maschinen der Vakuumsaug- und der Luftfördertechnik,</li> </ul>		
		einsetzen c) Fehlproduktionen aus Anlagen und Anlagenteilen unter Verwendung von Hochdruckwasser-, Vakuumsaug- und Luftfördertechnik entfernen		
		<ul> <li>d) Innenreinigung von Anlagen und Anlagenteilen unter Verwendung von Hochdruckwasser-, Vakuumsaug- und Luftfördertechnik ausführen</li> </ul>		20
		e) Oberflächenverunreinigungen durch Abrasiv-, Saug- und chemische Verfahren in Anlagen und Anlagenteilen entfernen		
		<ul> <li>Rohrleitungen und Anlagen mit physikalischen Verfahren, insbesondere mit Hochdruckwasser- und Abrasivtechniken, sowie mit manuellen und automatisierten Verfahren reinigen</li> </ul>		
		g) Anlagenteile zum Zweck der Reinigung nach technischen und betrieblichen Vorgaben aus- und einbauen		
		h) Reinigungsergebnisse prüfen und durchgeführte Maßnahmen dokumentieren		
3	Prüfen von Rohrleitungen und Anlagen (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	a) Rohrleitungs- und Anlagenpläne lesen sowie Aufbau und Funktion von Anlagen unterscheiden		
	(§ 4 Absatz 3 Nummer 2) b)	<ul> <li>b) technische und persönliche Schutzmaßnahmen unter Beachtung betrieblicher Vorgaben sowie technischer und rechtlicher Regelungen auswählen</li> </ul>		
		c) Rohrleitungen und Anlagen für Prüfungen vorbereiten		4
		<ul> <li>d) Anlagenteile zum Zweck der Prüfung nach technischen und betrieblichen Vorgaben aus- und einbauen</li> </ul>		
		e) durchgeführte Maßnahmen dokumentieren		
4	Durchführen von Instand- setzungsmaßnahmen an	a) Anlagen überprüfen und Abweichungen von Sollabläufen feststellen		
	Rohrleitungen und Anlagen (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	b) feste und flüssige Prozesshilfsstoffe in Anlagen austauschen		8
		c) Anlagenteile nach technischen und betrieblichen Vorgaben aus- und einbauen		

Abschnitt D: schwerpunktübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Zuordnung
1	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 4 Nummer 1)	<ul> <li>a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern</li> <li>b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben</li> <li>c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen</li> <li>d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern</li> <li>e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern</li> <li>f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebs und seiner</li> </ul>	
		Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern  g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern  h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern  i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern	
2	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 4 Nummer 2)	<ul> <li>Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden</li> <li>Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen</li> <li>sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern</li> <li>technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen</li> <li>ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten</li> <li>betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</li> </ul>	
3	Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 4 Nummer 3)	<ul> <li>a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen</li> <li>b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzen</li> <li>c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes einhalten</li> <li>d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen</li> </ul>	während der gesamten Ausbildung

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Zuordnung
		e)	Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln	
		f)	unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren	
4	digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Absatz 4 Nummer 4)	a)	mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten	
		b)	Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten	
		c)	ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren	
		d)	Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitragen	
		e)	Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen	
		f)	Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten	
		g)	Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäfts- bereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten	
		h)	Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren	

Lfd.	Day fabilda sitianan	Fastiniaitas Kanntaiasa und Fähirikaitan	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 12. Monat	13. bis 36. Monat
1	2	3	4	4
5	Kommunizieren mit Kundinnen und Kunden	a) situations- und adressatengerecht, wertschätzend, vertrauens- und respektvoll kommunizieren		
	(§ 4 Absatz 4 Nummer 5)	<ul> <li>b) bei der Kommunikation die betrieblichen und recht- lichen Vorgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten beachten</li> </ul>		
		c) einfache Auskünfte, auch in einer Fremdsprache, erteilen		
		<ul> <li>d) Ursachen von Konflikten und Kommunikationsstörun- gen erkennen und Möglichkeiten der Konfliktlösung anwenden</li> </ul>	g n,	
		e) Kundenreaktionen, insbesondere Beschwerden, entgegennehmen, einordnen und situationsbezogen nach betrieblichen Vorgaben bearbeiten		
		f) durch eigenes Verhalten zur Kundenzufriedenheit beitragen		

Lfd.	Day fabildo a itian an		Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 12. Monat	13. bis 36. Monat
1	2	3	4	4
6	Umsetzen von Sicherheitsvorschriften und	a) bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen mitwirken und Betriebsanweisungen umsetzen		
	Betriebsanweisungen (§ 4 Absatz 4 Nummer 6) b)	<ul> <li>b) Sicherheitseinrichtungen am Arbeitsplatz unter Be- achtung der rechtlichen und betrieblichen Regelungen sowie der technischen Normen und Regelwerke bedienen und ihre Funktionsfähigkeit erhalten</li> </ul>	2	
		c) Freigabedokumente und Erlaubnisscheine zu Arbeiten an Anlagen einholen und prüfen		
		d) Notwendigkeit zur Durchführung von Messungen von gefährlichen Stoffen und Gasen prüfen und Messungen durchführen		
		e) Verhaltensregeln bei gefährlichen Arbeiten einhalten sowie Fluchtwege- und Rettungspläne beachten		
		f) persönliche Schutzausrüstung einsatzbereit halten, auftragsbezogen auswählen und einsetzen		

#### Artikel 5

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung in den umwelttechnischen Berufen vom 17. Juni 2002 (BGBI. I S. 2335) außer Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 2023

Der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Robert Habeck

Die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz Steffi Lemke

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz